

Internetausgabe Juli 2012

www.ref-sh.ch/dok/z2437

Der Staatsbeitrag an die Landeskirchen im Kanton Schaffhausen

Drei Aufsätze

I

Walter Wolf:

Vom Kirchengut zu den Pfarrbesoldungen im Kanton Schaffhausen. Résumé der vorhandenen Literatur

II

Walter Wolf:

**Von staatlichen Pfarrgehältern zu allgemeinen Staatsbeiträgen.
Die finanzielle Neuregelung des Kirche-Staat-Verhältnisses im
Kanton Schaffhausen, 1977-1985**

III

Christoph Buff:

**Die innerkirchliche Rechtsetzung auf Grund der finanziellen
Entflechtung zwischen Staat und Kirche 1982-1985**

Teil I

Vom Kirchengut zu den Pfarrbesoldungen im Kanton Schaffhausen. Résumé der vorhandenen Literatur

Walter Wolf, Schaffhausen, August 1977, leicht revidierte Fassung vom Juni 2012

Résumé

In dieser Darstellung geht es darum, das Schaffhauser Verhältnis von Kirche und Staat im Bereich des Finanziellen von den Anfängen bis heute nachzuzeichnen. Der Text soll, das Wesentliche knapp zusammenfassend, den kirchlichen und staatlichen Instanzen die historischen Grundlagen liefern für die bevorstehenden Verhandlungen über eine Neuregelung des Kirche-Staat-Verhältnisses in unserem Kanton.

Ausgehend von der Situation im Mittelalter, als das von den Kirchenpatronen gestiftete Kirchengut die materielle Grundlage der Pfarreien bildete, wird aufgezeigt, wie infolge der Reformation die Kirchengüter in den Besitz des Stadtstaats Schaffhausen gelangten. Die weltliche Obrigkeit als neu auch kirchliche Landesherrin verwendete die Kirchengüter weiterhin für die Aufrechterhaltung der reformiert gewordenen Pfarreien sowie für die Finanzierung der Schule und die Betreuung der Armen, welche damals ebenfalls zu den kirchlichen Aufgaben gehörten. Nach der Französischen Revolution wurde ein Teil der Kirchengüter in einen kantonalen Kirchen- und Schulfonds zusammengefasst und die bisherigen Pfarrfründe in staatliche Pfarrbesoldungen umgewandelt. Die reformierten Pfarreien wurden in eine kantonale Kirchenorganisation eingebunden. Im Zeichen des sich herausbildenden konfessionellen Pluralismus entstanden zudem je eine römisch-katholische und eine christkatholische Kirche. Alle drei Organisationen erhielten den Status von Landeskirchen. Infolge Erstarkung des römisch-katholischen Konfessionsteils wurden allmählich eine Neuregelung des Kirche-Staat-Verhältnisses und eine Neuverteilung der Staatszuwendungen an die Landeskirchen dringend – eine Aufgabe, die uns in den kommenden Jahren beschäftigen wird.

Inhalt	Seite
I. Mittelalter	3
1. Die Kirche im Mittelalter	3
2. Die Kirchenpatronate im Kanton Schaffhausen	4
II. Von der Reformation zur französischen Revolution	7
1. Vom Kirchenstaatstum zum Staatskirchentum	7
2. Die Säkularisation des Klosters Allerheiligen	7
3. Die Patronate über die Schaffhauser Kirchen	8
III. Von der französischen Revolution bis zur Bundesstaatsgründung	11
1. Der Patronat des Bischofs und Domkapitels von Konstanz kommt an Schaffhausen	11
2. Schaffhausen erwirbt den Bezirk Stein (Hegau)	11
3. Entstehung einer römisch-katholischen Kirchgemeinde in Schaffhausen	13
4. Fusion dreier kirchlicher Ämter	13
5. Verbesserung der Pfarrfründe	14

IV. Von der Bundesstaatsgründung 1848 zur kantonalen Verfassungsrevision 1876	14
1. Der kantonale Kirchen- und Schulfonds	14
2. Das Pfarrpfündengesetz von 1866	16
3. Neue Pfarrstelle auf dem Reiat	17
4. Spätblüte des Staatskirchentums durch verstärkte Überordnung des Staates über die Kirche	17
V. Von der kantonalen Verfassungsrevision 1876 bis zur evangelisch-reformierten Kirchen-Organisation 1914/1915	18
1. Vom Staatskirchentum (Staatskirche) zur staatlichen Kirchenhoheit (Landes- und Freikirchen)	18
2. Selbständige Organisation der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Schaffhausen scheitert vorerst	19
3. Versuch einer Ablösung der Pfarrbesoldungen vom Staat scheitert	19
4. Statt Ablösung - Weiterführung der staatlichen Pfarrbesoldungen	20
5. Ausscheidung der Gemeinden in Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden	21
6. Ablösung der Pfarrerbesoldungs-Gemeindebeiträge an den Staat	21
7. Zusammenfassung: Die Bedeutung des Kirchen- und Schulfonds	22
8. Staatlicher Vorstoss zur Verschmelzung des Kirchenfonds – kirchlicher Gegenvorstoss zur Aussteuerung der Kirche	23
9. Selbständige Organisation der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Schaffhausen gelingt	25
10. Zusammenfassung des Abschnittes V	26
VI. Von der evangelisch-reformierten Kirchen-Organisation 1914/1915 bis zum Jahr 1977	26
1. Die wichtigsten Rechtsgrundlagen der staatlichen Pfarrbesoldungen seit 1907	26
2. Neue Pfarrstellen werden vom Staat nicht übernommen	27
3. Die staatlichen Leistungen an die Pfarrbesoldungen	28
4. Sind die staatlichen Pfarrbesoldungen verfassungsgemäss? Die Motion Hädener und das Gutachten Eichenberger	29
5. Ein erster Vorschlag: Teilweise Neuverteilung der Staatszuschüsse unter den Konfessionen	30
6. Ein zweiter Vorschlag: Übernahme sämtlicher Pfarrbesoldungen durch den Staat	31
7. Drei weitere Vorschläge: Ausscheidung, Ablösung oder freiwillige Ausstattung?	31
8. Unterschiedliche Rechtsstandpunkte über die Ablösung	33
9. Finanzielle Ablösungsvorschläge von unterschiedlicher Höhe	34
10. Der Ablösungsvorschlag des Regierungsrates (1977)	36
Benützte Literatur	38

I. Mittelalter

1. Die Kirche im Mittelalter

(Dieser Abschnitt dient zugleich der Klärung von Begriffen)

Die Stadt- und Dorfkirchen im Kanton Schaffhausen dürften etwa seit dem 7. Jahrhundert entstanden sein.

Eigenkirche - Patronat

Die Stiftung einer Kirche erfolgte durch einen weltlichen oder geistlichen Grundherrn. Der Kirchengründer war nach kanonischem Recht verpflichtet, seine Kirche mit einem Stammgut auszustatten, das gemäss der im Mittelalter herrschenden Naturalwirtschaft aus Grundbesitz, Bauten und Einkünften bestand. Dieses sogenannte Widum diente dem Lebensunterhalt des Pfarrers, dem baulichen Unterhalt von Pfarrhaus und Kirche und der Bestreitung der Kultusaufgaben. Der Stifter eines solchen Kirchengutes hiess

Patron

Rechte des Patrons: Der Patron war Eigentümer der Kirche (Eigenkirche). Seine Eigentumsrechte waren allerdings beschränkt. Er konnte die Kirche mit ihrem Gut verkaufen, verschenken, testamentarisch vermachen, zu Lehen oder in Pacht geben, sogar verpfänden, aber niemals durfte er das Kirchengebäude zu anderen als zu gottesdienstlichen Zwecken verwenden, überhaupt durfte das Kirchengut niemals zweckentfremdet werden. Der Patron besass die Herrschaft über die Kirche. Ihm (und nicht dem Bischof, wie das römische Kirchenrecht forderte) stand die Leitung zu: er setzte den Geistlichen ein und ab. (Diese germanische Eigenkirche war dem Bischof ein Dorn im Auge; denn oft war ein weltlicher Herr Patron. Die relative Loslösung der Kirche von der kirchlichen Oberleitung und die Abhängigmachung der Kirche von einem weltlichen Patron und dessen weltlichen Interessen sowie die Pfarrstellenbesetzung durch den weltlichen Patron drohten den Einfluss des Bischofs auf die Kirche zu schmälern, wenn nicht gar zu vernichten).

Pflichten des Patrons: Aus dem Ertrag des Guts der Kirche (der hauptsächlich aus Zinsen und Zehnten bestand) musste der Patron den Unterhalt der ganzen Anlage bestreiten. Er musste dem Pfarrer die Pfründe verabfolgen und für den Unterhalt der kirchlichen Gebäulichkeiten sowie des Gottesdienstes sorgen. Arme Kirchhörige konnten bei ihm (dem Patron!) Schutz und Hilfe finden. Erst wenn alle diese Ansprüche befriedigt waren und dann noch (was die Regel war) ein Überschuss blieb, konnte der Patron denselben an sich nehmen.

Inkorporation

In der zweiten Hälfte des Mittelalters wandte sich das Interesse der mächtig aufstrebenden Klöster den örtlichen Kirchenstiftungen zu. Sie liessen die Patronate auf sich übertragen (Inkorporation). Dadurch erhielt das betreffende Kloster das uneingeschränkte Recht der Nutzung des gesamten Gutes der Patronatskirche, wogegen es die Verpflichtungen des Patronats Herrn übernahm. Die Pfarrerwahl (zugleich Recht und Pflicht des Patrons) vollzog das Kloster so, dass es die pfarramtlichen Funktionen durch einen Vikar besorgen liess.

Der Zehnte

Der Zehnte war ein Recht auf Grundbesteuerung. Kraft dieses Rechts erhielt der Herr den Zehnten der Früchte, die aus der Bewirtschaftung des Grundstücks gewonnen wurden. Der Zehnte bezog sich auf alle landwirtschaftlichen Produkte. Zehntberechtigt war in einer Parochie zuerst der Pfarrer, dann aber auch der Bischof, das Domkapitel, eventuell ein Kloster, und nicht zuletzt der Patron. Diese verschiedenen Zehntberechtigungen führten oft zu

Streit. Der grösste Zehntherr des Kantons Schaffhausen waren Bischof und Domkapitel von Konstanz (vgl. unten: Die Kirchenpatronate im Kanton Schaffhausen).

Eine andere Abgabe als der Zehnte war das Jahrzeitgut (z.B. Einkünfte aus jährlichen Messelesen am Todestag).

Die Pfrundgüter

Pfrundgüter waren die mit dem Pfarramt verbundenen Einkünfte und dienten dem persönlichen Unterhalt des Pfarrers. Zu einer Pfarrpfründe gehörten Grundstück mit Pfarrhaus; der Pfarrzehnte, den der Pfarrer meist selber einziehen musste; ein Teil der Gefälle, die er vom Patron bezog; dazu Holzgerechtigkeiten usw. Waren seit jeher die Pfründe meist mager bemessen, so verschlechterten sie sich in der Reformation durch Wegfall der Jahrzeiten und durch Verheiratung der Pfarrer. Dazu gesellte sich bei den bischöflich-konstanzischen Pfarreien (siehe später) das Übelwollen des katholischen Patrons, dem die Besoldungslast bei dieser ketzerischen Kirche schon als solche ein beständiger Ärger sein musste. So kam es, dass manche Pfründe nahezu zur Hungerkrippe wurde.

Die Fabrikgüter

Die Fabrikgüter waren die mit dem Kirchengebäude (Kirchenfabrik) verbundenen Einkünfte, Sie dienten dem Unterhalt der kirchlichen Gebäude und Geräte sowie den kirchlichen Handlungen (Gottesdienst).

Früh schon versuchte der Patron die Gemeindeglieder zur Mithilfe an der Fabriklast heranzuziehen. So kam beim Kirchengebäude oft eine Teilung zustande: Der Patron hatte den Turm und den Chor (wo er auch seinen Sitz hatte) zu unterhalten, die Gemeindeglieder dagegen das Langhaus.

In den meisten Fällen hatten die Gemeinden nicht nur eine Beitragspflicht an die Kirchenfabrik (Baulasten) zu leisten, sondern auch an den Pfarrpfründen (Besoldungslasten).

(Quellen: Bächtold, 1 - 17, 29 - 31, 74 - 75; Werner, 17 - 18).

2. Die Kirchenpatronate im Kanton Schaffhausen

Im ausgehenden Mittelalter waren fast alle Kirchenpatronate des Kantons Schaffhausen in geistlichen Händen.

2.1. Kloster Allerheiligen

Patronate über Münster (Klosterkirche); St. Johann-Schaffhausen mit Filialen Steig, Kirchberg in Büsingen und Neuhausen; Kirche von Hemmental; Kirche von Gailingen mit Filialen Buch, Dörflingen und deutschen Filialgemeinden; Kirche von Beringen. Dazu kommen Patronate über zürcherische, thurgauische und deutsche Gemeinden.

2.2 Spital von Schaffhausen

Der Spital, u.a. vom Kloster mit Besitz ausgestattet, war das städtische Armen- und Krankenhaus. Ursprünglich befand sich der Spital nördlich der Oberstadt und westlich des Fronwagplatzes. Nach der Reformation wurde der Spital in die Räumlichkeiten des aufgehobenen Frauenklosters St. Agnes (später städtisches Pfrundhaus, heute städtisches Altersheim am Kirchhofplatz) verlegt.

Patronate über die Kirchen von Merishausen-Bargen und Löhningen.

2.3 Klarissenkloster Paradies

Patronate über die Pfarrei Lohn-Opfertshofen sowie Schloss und Dorf Herblingen.

2.4 a. Bischof und Domkapitel von Konstanz

Patronat über Neunkirch, das der Mittelpunkt des kirchlichen Lebens im mittleren Klettgau darstellte. Zur Kirche Neunkirch gehörten die Filialen Unterhallau, Oberhallau, Gächlingen, Siblingen, später Osterfingen. - Konstanz war auch der Patron der Kirche von Thayngen-Barzheim.

2.4 b. Kloster Reichenau

Patronate über die Kirche Schleithelm mit den Filialen Beggingen, Schlatt (Schlatterhof) und zahlreichen deutschen Filialgemeinden. Dieser Patronat ging später an Bischof und Domkapitel von Konstanz über.

2.4 c. Propstei Öhningen

Patronat über die Pfarrei Buchberg-Rüdlingen. Dieser Patronat ging später an Bistum und Domkapitel von Konstanz über.

2.5. Kirchengründungen durch Gemeinden

Bei erstarkender Gemeindesouveränität kam es vor, dass sich eine Parochialkirche von einem Patron freimachte und aus eigener Anstrengung eine Pfarrkirche stiftete. Das gilt für Hallau, das sich 1505/8 von Neunkirch (Bischof und Domkapitel Konstanz) löste. Als Anerkennung ihres frommen Eifers erhielten die Hallauer das Recht, den Pfarrer selbst zu wählen, sie mussten ihn aber bis zum Jahr 1525 (vgl. Abschnitt II, 3.5) dem Domkapitel präsentieren.

Ähnlich in Wilchingen: Die Kirche gehörte ursprünglich zur Pfarrei Erzingen. Seit dem Waldshuter Krieg (1468) und dem Schwabenkrieg (1499) herrschte bitterer Hass zwischen den Wilchingern und Erzingern. (Im Schwabenkrieg haben die Schweizer Erzingen samt Kirche verbrannt). Längere Zeit konnten die gut schweizerisch gesinnten Wilchinger nur unter Lebensgefahr (mit gespannter Armbrust!) nach dem kaiserlich gesinnten Erzingen zur Kirche gehen. Mit Hilfe von Kardinal Matthäus Schiner u.a. erhielt Wilchingen 1515 eine eigene Kirche und das Recht der eigenen Pfarrwahl.

Im Mittelalter gab es keine Schaffhauser Gesamtkirche. Die verschiedenen Kirchen gehörten nicht nur verschiedenen Eigentümern, sondern auch verschiedenen Diözesen an. Es kann daher nicht von einem Gesamtkirchengut die Rede sein. Das Kirchengut befand sich in verschiedenen (meist geistlichen) Händen.

(Quelle: Bächtold, 22 - 31).

(Eine Zusammenfassung der kirchlichen Verhältnisse im Mittelalter gibt Tanner in: Die kantonalen Fonds, Anhang, S. 1-3)

Anhang: Der Grundbesitz der Kirchenpatronate am Beispiel des Klosters Allerheiligen

Wirtschaftliche Grundlage der Kirchenpatronate war (wie unter Abschnitt I, 1 erwähnt) vor allem deren Grundbesitz. Dieser bestand aus Eigentum über ein oder mehrere geschlossene Gebiete und/oder aus Streubesitz. In seiner „Geschichte der Stadt und Landschaft Schaffhausen“ zeigt Karl Schib am Beispiel des mächtigsten Kirchenpatronats, des Klosters Allerheiligen, auf, wie umfangreich solcher Grundbesitz sein konnte:

„Rings um die Stadt in den heutigen Aussenquartieren besass das Kloster zahlreiche Weinberge, die es zum Teil selbst bewirtschaftete. Die Dörfchen Neufulach, Berslingen, Eschheim und der Hof Griesbach gehörten ihm fast ganz. In nordöstlicher Richtung dehnen sich die weiten Hochflächen des Randens aus, die Graf Burkhard im Jahre 1100 samt dem Dorf Hemmental Allerheiligen schenkte. Noch heute erinnert der Flurname «Klosterfeld» an die Jahrhunderte lang bestehende klösterliche Grundherrschaft. Östlich der Stadt besass Allerheiligen den grossen Hof Wydlen, zu dem der in Lehen aufgeteilte Boden des Dörfchens

Buchthalen gehörte. Auch Büsingen samt der Kirche auf dem Kirchberg und darüber hinaus der grosse Reinhard-Wald waren Klosterbesitz. Das Zentrum des Allerheiligenbesitzes im Klettgau bildete der Meierhof Hallau, dem über 50 Bauernbetriebe unterstellt waren. Über Neuhausen hinaus erstreckte sich einzelner Besitz bis in die Dörfer des Rafzerfelds.

Im Schwarzwald am Titisee und Schluchsee kam Allerheiligen durch die Schenkungen der Nellenburger in den Besitz ausgedehnter Gebiete; dazu gehörten auch der Berg Staufen und Grafenhausen. ... Noch heute ist das alte Klostergut im Osten des Stauferbergs zwischen dem Schönenbach, dem Dorf Schönenbach und der Mettma im Besitz des Kantons Schaffhausen.

...

Im Hegau zwischen Rhein und Donau lag zahlreicher Streubesitz, darunter Güter grösseren Umfangs, vor allem in Reuthe und Neuhausen ob Eck. Nördlich des Bodensees wird das Netz der Allerheiligenbesitzungen sehr weitmaschig, um sich am Unter- und Oberlauf der Argen wieder zu verdichten. Dort lagen die Fronhöfe Russenried und Eisenharz. In einem ganzen Bezirk scharen sich auch die Besitzungen im Allgäu am Oberlauf der Iller.

Längs des Neckars lagen drei Besitzungen mit den Zentren Speichingen, Wolfenhausen und Pliezhausen, östlich Tübingen. Reich begütert war Allerheiligen im Gebiet des alten Breisgaus; vor allem in Ebringen und Wendlingen lagen neben ausgedehntem Ackerland Reben.

Im heutigen Thurgau nannte Allerheiligen neben Streubesitz in Berlingen, Affeltrangen und Eschenz das umstrittene Wagenhausen sein eigen. Im Zürichgau gruppierte sich der Allerheiligenbesitz besonders um Andelfingen und Illnau. Den Nellenburgern verdankte Allerheiligen auch die hochgeschätzten Weingärten in Maienfeld, Malans und Fläsch. Die Besitzungen im heutigen Kanton Luzern gruppierten sich um den grossen Hof Nunwil; abseits davon lag Allerheiligenbesitz in Kerns und Stans.“

In Bezug auf die landwirtschaftliche Nutzung schreibt Schib: „Besondere Aufmerksamkeit wurde dem Weinbau geschenkt. ...Den Ackerbau förderte das Kloster, indem es Saatgetreide zur Verfügung stellte; oft veranlasste es auch Bauern zur Rodung. Dem Wald wurde alle Aufmerksamkeit geschenkt. Das Holzrecht wurde genau umschrieben und gewisse Teile des Waldes gebannt, d.h. jeder Nutzung entzogen. Auch das Weiderecht im Walde wurde umschrieben und auf eine festgesetzte Anzahl Vieh beschränkt.“

Schib vergisst des Weiteren nicht, die Bedeutung des Allerheiligen-Grundbesitzes für die Herausbildung des Schaffhauser Kantonsterritoriums hervorzuheben: „Klosterwirtschaft und Stadtwirtschaft blieben durch alle Jahrhunderte voneinander getrennt. Die Grundherrschaft des Klosters ist aber für die Stadtgeschichte keineswegs bedeutungslos. Der Einfluss der Stadt auf die Landschaft bewegte sich später, soweit es sich um die stadtnahen Gebiete handelte, in den Spuren der klösterlichen Grundherrschaft. Auch hier, wie auf manchen anderen Gebieten, war das Kloster Wegbereiter“ – in diesem Fall Wegbereiter bei der territorialen Ausformung des Stadtstaats Schaffhausen.

(Quelle: Schib, 44-47)

II. Von der Reformation zur Französischen Revolution

1. Vom Kirchenstaat zum Staatskirchentum

Am 29. September 1529 beschlossen der Kleine und der Grosse Rat des Stadtstaates Schaffhausen die Einführung der Reformation. Der Bruch mit der römisch-katholischen kirchlichen Hierarchie führte dazu, dass die weltliche Obrigkeit zugleich auch kirchliche Obrigkeit wurde. Der Stadtstaat Schaffhausen übernahm die oberste bischöfliche Gewalt, die

Stellung und Befugnis des *summus episcopus*. Das Mittelalter war vom Gedanken des **Kirchenstaatstums** geprägt gewesen, d.h. von der Idee, dass die weltliche Gewalt von der kirchlichen, der päpstlichen, ihre Kraft, ihr Schwert empfing. Die Reformation kehrte dieses Herrschaftsverhältnis um. Fortan bestand das **Staatskirchentum**. Die weltliche Obrigkeit war jetzt auch kirchlicher Landesherr, jedoch so, dass den „Dienern des Wortes“ die erste Entscheidung darüber verblieb, **was** das Wort Gottes lehre. Man hielt sich an den von den Reformatoren aufgestellten Grundsatz, dass die Obrigkeit in der Ausübung ihrer Kirchengewalt an das von den Männern der Kirche zu interpretierende Wort Gottes gebunden sei. Damit war das Staatskirchentum nicht gegen die Kirche, sondern im Interesse der Kirche inauguriert. Die Obrigkeit hielt es für ihre heilige Pflicht, mit ihrer Macht und Autorität dafür einzutreten, dass ihren Untertanen die echte christliche Wahrheit dargeboten und dass sie zu einem wahrhaft christlichen Volk erzogen würden.

Ein friedliches Nebeneinander differierender Glaubensansichten in demselben Territorium war für die damalige Zeit undenkbar. Die Konfession der Regierenden war verbindlich für die Untertanen („*cuius regio, eius religio*“). Seit der Reformation war der Kanton Schaffhausen evangelischer Konfessionsstaat. Er blieb das bis weit über die Französische Revolution hinaus für fast das ganze 19. Jahrhundert. In dem geschlossenen Konfessionsstaat bildete sich allmählich eine geschlossene Schaffhauser Kirche heran. Seine ausschlaggebende Stellung in kirchlichen Dingen (jedoch unter Respektierung des innerkirchlichen Glaubensguts) benützte der Schaffhauser Stadtstaat, um über die Aufhebung und Säkularisation von Klöstern oder auf dem Weg des privatrechtlichen Vermögenserwerbs die Kirchenpatronate an sich zu ziehen und diese als Mittel zur Stärkung des Stadregimentes über die Landschaft zu gebrauchen.

(Quellen: Bächtold, 32 - 34; Werner, 7; Matter, 3).

2. Die Säkularisation des Klosters Allerheiligen

1524 schloss Abt Michael von Allerheiligen einen Vertrag mit Bürgermeister und Rat von Schaffhausen. Das ehemalige Kloster wurde in eine Propstei umgewandelt. Die verbleibenden zwölf Mönche übten pfarramtliche Funktionen in den Patronatsgemeinden des ehemaligen Klosters aus. Nach Einführung der Reformation im Jahre 1529 wurde der Vertrag aufgehoben. Damit war das Kloster säkularisiert, d.h. es war mit all seinen Gütern Eigentum des Stadtstaates geworden. Das Rechtssubjekt „Kloster Allerheiligen“ blieb allerdings mit seiner ganzen äusseren Ökonomie, auch mit seinen bisherigen Kirchen- und Pfrundgütern, bestehen. Es behielt seine besondere Verwaltung (Klosteramt mit Amtsleuten usw.) bei. Das Kloster trug weiterhin den Charakter einer selbständigen Stiftung und wurde als solche behandelt: als einheitliches Vermögen mit besonderer Verwaltung, eigener Organisation und eigenem Zweck.

Dass dieses Kirchengut Staatsgut würde in dem Sinn, dass der Staat fortan beliebig darüber hätte verfügen können, wie immer er auch wollte, wäre den damaligen Regenten gar nicht in den Sinn gekommen. Vielmehr wurde das Klostergut wie bisher verwendet für die Aufrechterhaltung derjenigen **Kirchen**, deren Güter in dem Klostergut steckten, ferner für die damals ganz im Dienst der Kirche stehende **Schule** und endlich nach altem Kirchenrecht für die **Armen**. Die Beibehaltung dieser Zweckbestimmung für Kirche, Schule, Fürsorge ruhte auf der allgemein im Volk und im Rat verbreiteten Rechtsüberzeugung von der **Unantastbarkeit des Kirchengutes**. Darum fiel es auch keinem Menschen ein, die Klostergüter mit dem unmittelbaren Staatsgut zu verschmelzen.

Diese in bezug auf das Kirchengut beim Allerheiligen-Patronat gemachte Feststellung gilt *mutatis mutandis* für die Kirchengüter bei anderen Patronaten. Bächtold (S. 41 f) wird nicht müde, den Unterschied zwischen **unmittelbarem** Staatsgut (über das der Staat frei verfügen

kann) und **mittelbarem** Staatsgut (säkularisierte Kirchengüter, die für kirchliche Zwecke zu verwenden sind) herauszustreichen: „Durch die Säkularisation der Klostergüter fand nicht eine Verweltlichung von Kirchengut statt. Es geschah nicht eine Wegnahme, eine Beraubung. **Es wurden nicht einer katholischen schaffhauserischen Gesamtkirche oder der allgemeinen katholischen Kirche die Güter weggenommen; denn solche Kirchen bestanden im Rechtssinne gar nicht.** Es handelte sich vielmehr um die Güter einer Anzahl getrennter, selbständiger kirchlicher Rechtssubjekte: der Klöster, die als Korporationen tatsächlich untergegangen waren und deren spezieller Zweck dahingefallen war. Der Rat der Stadt, der von der Reformation mit der Sorge für die Kirche betraut war, nahm diese Kirchengüter als solche zu seinen Händen, betrachtete und behandelte sie aber als selbständige Stiftungen zu gleicher Verwendung wie bisher, d.h. im Sinn der durch die Reformation gebotenen Modifikationen, nämlich 1. im allgemeinen zur Erhaltung und Förderung des Gottesdienstes, der christlichen Erziehung der Jugend und für die Armen; 2. speziell zum Unterhalt derjenigen kirchlichen Anstalten, deren Sondergut in den betreffenden Klostergütern (infolge früherer Inkorporation oder wegen des Patronatsverhältnisses) enthalten war, (...). Freies Eigentum des Staates sind sie (die Klostergüter) nicht geworden, und als sein freies Eigentum hat sie auch der schaffhauserische Staat noch nie betrachtet“.

Wer hatte also künftig die Lasten bei den kirchlichen Anstalten zu tragen? Es waren dies die Rechtsnachfolger der bisher Verpflichteten. Das war in erster Linie der Staat als Inhaber der verschiedenen Fonds oder „Ämter“ (vgl. den folgenden Abschnitt).

(Quelle: Bächtold, 35 - 51)

3. Die Patronate über die Schaffhauser Kirchen

Einleitung

Bei den Pfarreien, die im Gefolge der Reformation durch Aufhebung von Klöstern an den Stadtstaat Schaffhausen gelangten, übernahm letzterer den Patronat als Rechtsnachfolger der Klöster. Er übernahm nicht nur die Rechte, sondern auch die Pflichten des Patronats, nicht nur die Güter der säkularisierten Klöster, sondern auch die Lasten, die auf dem Kloster- und Kirchengut ruhten.

Beim wichtigsten Recht, das der Patronat in sich schloss, nämlich der Stellenbesetzung von Pfarrern, fiel mit der Einführung der Reformation die Präsentation an den Diözesanbischof weg; an seine Stelle trat der Rat von Schaffhausen, der die Oberaufsicht und die Leitung der Kirche besorgte. Bei der Stellenbesetzung in einer Kirche, über die der Staat selber den Patronat innehatte, wählte er den Pfarrer selber. In Kirchen, über die der Patronat einem Fremden zustand, bezeichnete der Kleine Rat zwei oder drei Kandidaten, aus deren Mitte der fremde Patron einen als Pfarrer ernennen durfte.

3.1 Patronat des Kloster Allerheiligen

Patronatserbe des Klosters Allerheiligen war seit der Reformation (1529) der Rat von Schaffhausen. Sämtliche Pfarrer an Kirchen, über die bis anhin das Kloster den Patronat innehatte, wurden nun auf Vorschlag des Scholarchenrates (eines siebenköpfiges Gremiums, das die Kirchengeschäfte des Staates Schaffhausen vorzubereiten hatte) durch den Kleinen Rat gewählt. Dieser wies auch den Pfarrern ihre Pfründe an und richtete sie ihnen aus, bestritt aus dem "**Klosteramt**" den Unterhalt der kirchlichen Gebäude und des Gottesdienstes, soweit dies nicht Pflicht der einzelnen Kirchengemeinden war. Der Unterschied gegen früher bestand nur darin, dass die Pfarrer durch den Rat und nicht mehr durch den Abt gewählt wurden und dass die Präsentation bei dem Diözesanbischof wegfiel (Patronatsgemeinden des Klosters Allerheiligen siehe Abschnitt I, 2.1).

3.2 Patronat des Spitals von Schaffhausen

Weil der Spital von jeher (ungeachtet seines geistlichen Charakters) eine städtische Anstalt gewesen war, fand in der Reformation gar kein Übergang in andere Hände statt. Der Staat, der bisher den Spital mit dem Spitalmeister regiert und sein Vermögen verwaltet hatte, behielt seine Stellung nach der Reformation unverändert bei – auch bezüglich der beiden vom Spital abhängigen Pfarreien. Er blieb der Patron (wie bisher), er wählte den Pfarrer (wie bisher), nur präsentierte er ihn nicht mehr dem Bischof, er trug auch die kirchlichen Lasten (Pfarrpfründe und Baulast). Gleichzeitig blieb er sich bewusst, dass das Gut des Spitals und das in ihm steckende Kirchengut Merishausen-Bargen und Löhningen Stiftungsgut war und behielt (wie bei Allerheiligen) die **besondere Verwaltung** bei.

3.3 Patronat des Klarissenklosters Paradies

Nach der Aufhebung des Klosters Paradies entstand ein langwieriger Streit mit den regierenden eidgenössischen Orten im Thurgau. Schaffhausen musste zwei Drittel des Klostervermögens an die acht alten Orte abtreten, die damit das Kloster wieder bestellten. Der letzte Drittel mit den nördlich des Rheins gelegenen Gütern des Klosters Paradies kam 1574 an Schaffhausen und wurde in einem besonderen "Paradieseramt" verwaltet. In dessen Verwaltung fielen auch die Pfrund- und Baulasten von Lohn-Opfertshofen und Herblingen. Der Patronat war beim Rat von Schaffhausen.

3.4 Patronat des Bischofs und Domkapitels von Konstanz

Hier hielt der bisherige Patron auch nach der Reformation an seinen Rechten fest. Er übte, so weit möglich, seine Patronatsrechte, aber auch seine Patronatspflichten aus. Wegen des wichtigsten Patronatsrechts, desjenigen der Stellenbesetzung (**Kollatur**), gab es bei fast jedem Pfarrerwechsel Streit. Schaffhausen bestritt Konstanz das Patronatsrecht der Kollatur nicht, beanspruchte für sich aber ein Nominationsrecht, d.h. das Recht, einen Pfarrer vorzuschlagen, was entweder durch schriftliche Anzeige oder Vorstellen des Pfarrers in Konstanz geschah. Der von Schaffhausen nominierte Pfarrer erhielt dann vom Domkapitel den Investiturbrief. Der Rat von Schaffhausen durfte den auswärtigen Patronatsherrn nicht kurzerhand an die Wand drücken, weil derselbe als Zehntherr für die Pfrund- und Baulasten aufkam. So wurde dem Bischof sein Patronatsrecht zwar nicht streitig gemacht, dasselbe aber in der Ausübung auf ein Minimum, die formelle Genehmigung des vom Schaffhauser Rat nominierten reformierten Pfarrers, herabgedrückt. (Patronatsgemeinden des Bischofs und Domkapitels von Konstanz siehe Abschnitt I. 2.4a).

3.5 Selbständige Kirchengemeinden

1525 verkaufte der Bischof von Konstanz mit der Stadt Neunkirch auch die Rechte in Hallau an Schaffhausen. Damit war es mit dem Recht der Hallauer, ihren Pfarrer selber zu wählen und ihn dem Bischof zu präsentieren, vorbei. Der Rat von Schaffhausen setzte fortan den Pfarrer ein, ohne nach den Wünschen der Hallauer zu fragen; von Präsentation an den Bischof war keine Rede mehr. Die Pflichten des Patronats überliess der Rat den Hallauern. – Ähnlich erging es Wilchingen. Nach Einführung der Reformation verlor das Dorf seine Patronatsrechte (eigene Pfarrerwahl), musste aber für seine Patronatspflichten (Pfarrpfründe, Baulasten) weiterhin selber aufkommen.

3.6 Gründung neuer Pfarreien

Hier wurde Schaffhausen Kirchenpatron auf dem uralten Weg: nämlich durch Stiftung neuer Pfarreien – und zwar so, dass der Rat bisherige Filialkirchen zu selbständigen Pfarrkirchen erhob und für deren Ausstattung sorgte. Diese Ausstattung hat er sich in der Regel leichtgemacht. Da die Errichtung der neuen Pfarrkirche gewöhnlich von der betreffenden Gemeinde ausging und in ihrem Interesse geschah, wurde diese zur Hauptleistung

herangezogen. Das galt für Siblingen und Oberhallau (vordem Filialen von Neunkirch), Dörflingen und Buch (vordem Filialen von Gailingen), Beggingen (vordem Filiale von Schleithem). Nur bei der Gründung der französischen Pfarrei in Schaffhausen zugunsten der Hugenotten-Flüchtlinge nach der Aufhebung des Edikts von Nantes (1685) zeigte sich der Rat splendid.

Zusammenfassung

a) Pfarreien, deren Patronat bei einem auf **Schaffhauser Territorium** wohnenden Herrn lag: Das staatliche Kirchenregiment äusserte sich u.a. in der Besetzung der Pfarrstellen durch den Rat von Schaffhausen (Patronatsrecht). Der Rat von Schaffhausen war seit der Reformation Patron bei denjenigen Kirchen, deren Patronat in der Hand von geistlichen Stiftungen gelegen hatte, welche in der Reformation säkularisiert bzw. schon früher städtisch gewesen waren (Allerheiligen und Spital). Mit dem Übergang des Patronats ging auch das Recht der Pfarrstellenbesetzung an den Staat über. Ähnliches geschah bei den selbständigen Pfarreien (Hallau, Wilchingen). Der Staat riss das Recht der Pfarrwahl an sich, jedoch ohne die Patronatspflichten auf sich zu nehmen.

b) Pfarreien, deren Patronat bei einem **ausserhalb des Schaffhauser Territoriums** wohnenden Herrn lag: Vom Kloster Paradies erwarb sich der Staat das Patronatsrecht über die Kirchen Lohn-Opfertshofen und Herblingen durch Kaufvertrag. Bei den bischöflich-konstanzer Pfarreien konnte Schaffhausen nicht eine Abtretung des Patronatsrechtes erwirken, erlangte aber die faktische Stellenbesetzung in der Form der Nomination, die noch der bischöflichen Bestätigung bedurfte. Der Bischof behielt auch nach der Reformation indirekt einen gewissen Einfluss auf die Kirche, aber nicht als Bischof, sondern kraft seines Privatrechtes als Kirchenpatron.

(Quelle.: Bächtold, 45 - 72)

(Eine Zusammenfassung der kirchlichen Verhältnisse von der Reformation bis zur Französischen Revolution gibt Tanner, Anhang, 3-5).

Anhang: „Die Säkularisation der Klöster – eine Quelle des städtischen Wohlstandes

... Mit der Aufhebung der Klöster (im Zeitalter der Reformation) fielen Vermögensmassen in einem Umfang an den Staat, wie es die Stadtväter in der Vergangenheit sich nie hätten träumen lassen. Die Klöster Allerheiligen und St. Agnes hatten ihren Grundbesitz durch die mittelalterlichen Jahrhunderte zur Hauptsache behauptet. Mit ihm fielen Jagdgerechtigkeiten und Fischenzen dem Staate zu (z.B. die Wasser- und Fischereirechte im Rheinflussbecken; zusätzlich auch aus dem Grundbesitz des säkularisierten Klosters St. Georgen die Fischereirechte im Rhein von Stein am Rhein bis zur Bibernmühle; vgl. Abschnitt III, 2.1).

... Wenn die Anteilnahme an der religiösen Umgestaltung auf Seiten des Staates eher lau zu sein schien, so war der Griff nach dem Klostergut geradezu leidenschaftlich. ... Fast während dreier Jahrhunderte genoss die städtische Bürgerschaft die Vorteile, die ihr das Klostervermögen bot.“

(Quelle: Schib, 285,288)

III. Von der Französischen Revolution zur Bundesstaatsgründung

1. Der Patronat des Bischofs und Domkapitels von Konstanz kommt an Schaffhausen

1803 wurde das Bistum Konstanz säkularisiert. 1804 kaufte Schaffhausen gegen rund 226'000 Gulden sämtliche auf Schaffhauser Gebiet liegenden Gefälle und Liegenschaften des Bischofs und Domkapitels von Konstanz. Zugleich übernahm Schaffhausen sämtliche Rechte, Pflichten und Lasten gegenüber den konstanzisch-schaffhauserischen Pfarrgemeinden, u.a. das Patronatsrecht. Im Kaufvertrag wurde betont, „dass die sämtlichen übernommenen Besitzungen kirchliches Gut seien, und dass man niemals von diesem gerechten Grundsatz abgehen könne“. 1835 erfolgte die Verschmelzung sämtlicher Konstanzer Patronate (vgl. Abschnitt I, 2.4 a-c) zu einer einzigen Verwaltung, zum sogenannten **Konstanzer Ämter(fonds)**, der den Charakter eines Kirchengutes hatte.

(Quelle: Bächtold, 96 - 101).

2. Schaffhausen erwirbt den Bezirk Stein (Hegau)

Durch die Helvetischen Räte 1798 und definitiv durch die Mediationsverfassung von 1803 erfuhr der Kanton Schaffhausen eine Gebietserweiterung durch Zuweisung des bisher zu Zürich gehörenden Bezirkes Stein mit den Pfarreien Stein-Hemishofen, Ramsen und Burg.

2.1 Pfarrei Stein-Hemishofen und Kloster St. Georgen

1007 wurde das Kloster St. Georgen vom Hohentwiel nach Stein am Rhein verlegt. 1525, während der Reformation in Zürich, übergab der letzte Abt David das Kloster der Stadt Zürich. Analog zu dem 1529 in Schaffhausen errichteten Allerheiligenamt richtete Zürich das St. Georgenamt ein, aus dem es für Pfarrer und Helfer von Stein-Hemishofen die Pfründen bestritt. Die Klosterkirche wurde zur Stadtkirche erklärt. Zürich hatte das Patronatsrecht über Stein-Hemishofen. 1806 tauschte Schaffhausen mit Zürich durch Kauf bzw. Tauschvertrag das St. Georgenamt „mit all dessen Zubehören, Nutzen und Lasten“ gegen im Zürcher Gebiet gelegene Gefälle verschiedener meist kirchlicher schaffhauserischer Verwaltungen (vgl. Abschnitt I, 2, Anhang) ein. Damit wurde Schaffhausen Patronatsherr der Kirche Stein-Hemishofen, setzte fortan Pfarrer und Helfer ein, die ihre Pfründen von dem nun schaffhauserischen **St. Georgenamt** erhielten. Dessen Verwaltung blieb in Stein, bis 1855 das Amt mit anderen Ämtern zu einem kantonalen Kirchen- und Schulfonds vereinigt wurde (siehe Abschnitt IV, 1).

2.2 Pfarrei Ramsen

Zürich als Erbe des Klosters St. Georgen betrachtete sich auch als Patronatsherr der Ramsener Kirche und setzte einen reformierten Pfarrer dorthin. Jedoch besass die nellenburgisch-österreichische Regierung die hohe Obrigkeit im Dort. Auf ihr Drängen musste der reformierte Pfarrer bald einem **katholischen** weichen, obgleich die grosse Mehrheit der Ramsener reformiert war. Besoldet wurde der katholische Ramsener Pfarrer durch das konstanzische Kloster Petershausen, nachdem dieses 1583 all jene Gefälle des Klosters St. Georgen, welche ausserhalb der schweizerischen Hoheit lagen, eingezogen hatte. Petershausen war der Patron von katholisch Ramsen. Durch Säkularisation des Klosters Petershausen (1803) ging das Patronatsrecht über die katholische Kirche Ramsen an das markgräflich-badische Haus. Über den Kauf einer Privatperson gelangte schliesslich das Patronatsrecht 1817 an Schaffhausen.

1770 kaufte Zürich für 15'000 Gulden die hohe Obrigkeit Ramsens. Damit erlangten die **Reformierten** freie Religionsausübung. Aber das zürcherische St. Georgenamt hatte kein Geld für sie. 1792 wurde aus Privatbeiträgen der Gemeindeglieder ein Schulhaus und 1796 ein „Bethaus“ gebaut. 1809 wurde aus Gaben von 65 Gemeindegliedern ein Pfarrpfundfonds gestiftet, aus dessen Zinsen der Helfer von Stein als provisorischer Pfarrer von reformiert Ramsen besoldet wurde. 1838 erfolgte durch den Kleinen Rat von Schaffhausen eine förmliche Trennung und Ausscheidung der konfessionellen Verhältnisse in Ramsen. Jedem Teil wurde die gesonderte Verpflichtung zum Bau und Unterhalt seiner Kirche, seines Pfarr- und Schulhauses, ferner die Besoldung des Pfarrers, Schullehrers und Mesmers überbunden. 1839 folgte der Neubau der reformierten Kirche, 1843 des Pfarrhauses und 1849 des Schulhauses.

2.3 Pfarrei Burg

Wie die archäologischen Grabungen in der Johanneskirche auf Burg in Stein-Vor der Brugg 1977 ergaben, stand in der Mitte des spätrömischen Kastells Tasgetium kurz nach dem Abzug der römischen Truppen nach 400 die erste heute nicht mehr rekonstruierbare Kirche. Weitere Kirchenbauten müssen an der gleichen Stelle im 5./6. Jahrhundert (halbrunde Apsis) und im 7./8. Jahrhundert (Rechteckkirche) erfolgt sein. Grabbeigaben belegen, dass nach der alemannischen Landnahme das Gebiet von Eschenz-Stein am Rhein-Vor der Brugg eines der bedeutenden kulturellen und wirtschaftlichen Zentren des Landes war. Im Jahre 799 wird die Kirche auf Burg erstmals urkundlich erwähnt. Bis heute gehören zur Pfarrei Burg neben Vor der Brugg auch die thurgauischen Gemeinden Eschenz, Kaltenbach, Etwilen und Rheinklingen. Seit 1468 war die Pfarrgemeinde im Besitz des Klosters Einsiedeln, das für die Pfrund- und Fabrikgüter aufkommen musste und den Patronat innehatte. Daran änderte sich wenig, als in der Reformation die Pfarrei reformiert wurde: neu zu wählende Pfarrer mussten dem Abt von Einsiedeln präsentiert werden – und zwar von Zürich, das die hohe Obrigkeit über Vor der Brugg und als mitregierender Ort des Thurgaus auch über die thurgauischen Ortschaften hatte.

Nach der Einverleibung von Vor der Brugg (mit Stein) in den Kanton Schaffhausen (1803) und nach der Bildung eines eigenständigen Kantons anstelle der bisherigen eidgenössischen Herrschaft im Thurgau waren es nun Schaffhausen und Thurgau, die bei der Einsetzung eines neuen Pfarrers von Vor der Brugg gemeinsam den Seelsorger dem Abt von Einsiedeln präsentierten. 1836 übernahm Schaffhausen vom Kloster Einsiedeln sämtliche Lasten und Rechte der Pfarrei. Nur ein kleiner Beitrag an die Pfarrbesoldung lag auf der Gemeinde Vor der Brugg, und als auch die thurgauischen Gemeinden etwas geben wollten, schlug Schaffhausen dieses Angebot generös aus. Schaffhausen wählte fortan den Pfarrer und zahlte auch dessen magere Besoldung.

1918 wurden durch Staatsvertrag zwischen Schaffhausen und Thurgau alle Güter, Lasten und Rechte der Kirchgemeinde Burg übertragen (Ablösung der staatlichen Rechte und Pflichten an die Kirche).

(Quelle: Bächtold, 86 - 95; Mitteilung von Pfr. Christoph Buff).

Mit dem Übergang des bischöflich-konstanzer Patronats an Schaffhausen und dem Wechsel des Bezirks Stein vom Stand Zürich zum Stand Schaffhausen hatte der Schaffhauser Rat für sämtliche damals im Kanton existierenden Pfarreien den Staatspatronat übernommen, für deren Unterhalt der Staat finanziell aufkommen musste. Es handelte sich dabei um reformierte Pfarreien, denn gemäss Reformationsbeschluss vom 29. September 1529 übte die weltliche Obrigkeit ihre Funktion als kirchliche Landesherrin im Sinn der evangelisch-reformierten Konfession aus. An der finanziellen Verpflichtung des Staates den reformierten

Pfarreien gegenüber hat sich nichts geändert, als Letztere später in die evangelisch-reformierte Kantonalkirche eingebunden wurden. Für die finanzielle Verpflichtung des Staates gegenüber der reformierten Kirche hat sich allmählich der Begriff „**historische Rechtstitel**“ eingebürgert. Dies bestätigt der Staatsrechtler Kurt Eichenberger, wenn er in einem Gutachten von 1963, S. 23 f., festhält, dass „aus alten ... rechtshistorischen Titeln die evangelisch-reformierte Kirche Anspruch hat, dass ihr Vermögenswerte aus dem kantonalen Kirchen- und Schulfonds (in den etliche Kirchengüter zusammengelegt worden waren; vgl. Abschnitt IV, 1) zugewiesen werden“ (Gutachten Eichenberger über die Verfassungsmässigkeit der staatlichen Pfarrbesoldungen im Kanton. Schaffhausen; Näheres darüber im. Abschnitt VI, 4).

3. Entstehung einer römisch-katholischen Kirchgemeinde in Schaffhausen

1836 erfolgte in Schaffhausen die Errichtung eines regelmässigen römisch-katholischen Gottesdienstes. Der katholische Pfarrer wurde (wie der reformierte Pfarrer) vom Kleinen Rat gewählt, doch musste dieser zur Wahl drei Mitglieder der katholischen Genossenschaft beziehen. Die Kosten der Pfarrei wurden bestritten durch einen **katholischen Kirchenfonds**, an den der Staat nichts bezahlte. Ausdrücklich wurde festgehalten, **Ansprüche an die reformierten Kirchen- und Schulstiftungen seien für immer ausgeschlossen**.

(Quelle: Bächtold 118)

4. Fusion dreier kirchlicher Ämter

1831, mit der **Ausscheidung von Stadt und Kanton** in zwei getrennte staatliche Institutionen, wurde auch eine Teilung des Staatseigentums in kantonales und städtisches Vermögen vorgenommen. Diejenigen Kirchengüter, die an den Kanton gelangten, wurden in der „Finanz-Organisation“, dem Finanzgesetz vom 6. Dezember 1832, namentlich aufgezählt. Hier ist von „fundierten Ämtern“ (z.B. das Klosteramt = Allerheiligen; das Paradieseramnt usw.) die Rede, aus deren Erträgen die Pfarrfründe (später die Pfarrlöhne) bestritten wurden.

1833 wurde das Paradieseramnt, das St. Agnesenamnt (das Gut des in der Reformationszeit säkularisierten Frauenklosters St. Agnes in Schaffhausen) und das Kornamt (das durch das dem Staat Schaffhausen zustehende kirchliche Gefälle, namentlich den Kornzehnten, geäufnet worden war) zu einer Verwaltung unter den **„Vereinigten Ämtern“** verschmolzen.

(Quelle: Bächtold, 112 - 114).

5. Verbesserung der Pfarrfründe

Zurück in die Zeit vor der Vermögensausscheidung zwischen Stadt und Kanton: 1823 gelangte die Geistlichkeit mit einer von Antistes Hurter verfassten „Vorstellung“ (dem sog. Schwarzen Buch) an die Obrigkeit. Sie bat um eine allgemeine Verbesserung des ganzen Pfarrfrundwesens, mit der zugleich eine teilweise Neuorganisation des Kirchen- und Schulwesens verbunden sein sollte. Die Eingabe erinnerte daran, dass die Pfarrbesoldungen ca. 200 Jahre lang die gleichen geblieben seien, während die Lebenskosten und Lebensbedürfnisse stark gestiegen waren. Zum Glück wurde der grösste Teil der Einkünfte in Naturalien verabreicht. Bei den Geldbeiträgen hingegen war die Entwertung enorm. Die

Eingabe enthielt eine genaue Beschreibung der damaligen Lebensbedürfnisse einer Pfarrfamilie. Sie zeigte auf, dass in andern reformierten Schweizer Kantonen, obwohl dort die Besoldungen der Pfarrer bedeutend besser waren, Besoldungserhöhungen vorgenommen wurden, während Schaffhausen nichts tat, obgleich seine Kloster- und Kirchengüter die reichsten seien in der ganzen Schweiz. Behutsam wurde auch auf Missbräuche bei der Verwaltung der geistlichen Güter (z.B. teilweise Verschleuderung des Klostersgutes Allerheiligen oder des Kirchengutes Neunkirch) hingewiesen. Die Eingabe wünschte Alterszulagen für die Pfarrer und Verbesserung für die sog. Filialisten, ferner eine Klassifikation der Pfarrbesoldungen nach dem Arbeitsanfall. Der Erfolg der Eingabe war minim. 1827 bewilligte die Obrigkeit einen jährlichen Zuschuss von 2'000 Gulden aus den Konstanzer Ämtern, den die Pfarrer zu Alterszulagen für die sechs ältesten Kollegen verwandten.

1843 kam es dann doch zu einer Verbesserung, die eine ansehnliche Erhöhung der Pfarrbesoldungen brachte. Das bisherige Pfründensystem wurde durch ein auf einer bestimmten Skala aufgebautes Besoldungssystem ersetzt; die Skala basierte zur Hauptsache auf der Seelenzahl der einzelnen Pfarrgemeinden (Bächtold, S. 110f. führt die Skala auf). Das Geld für diese Besoldungen wurde folgendermassen beschafft: Die Gemeinden gaben, was sie bisher geleistet hatten; den Rest bezahlte der Staat, womöglich je aus denjenigen geistlichen Fonds, der mit der betreffenden Pfarrei belastet war. Wo die Kraft des Fonds nicht ausreichte, traten subsidiär die übrigen Ämter ein nach Vermögen und Zweckmässigkeit (tatsächlich wurden vor allem das Klosteramt Allerheiligen und die Vereinigten Ämter belastet). Damit war die historische Kontinuität zwischen der Pfarrei und seinem Amt (Fonds) nicht mehr streng gewahrt. Das wiederum förderte die Tendenz, die Verwaltung der einzelnen Ämter zusammenzulegen.

(Quelle: Bächtold, 104 - 112) .

(Eine Zusammenfassung der Verhältnisse von der Französischen Revolution bis zur Bundesstaatsgründung gibt Tanner, Anhang, 6 - 7 .

IV. Von der Bundesstaatsgründung 1848 zur kantonalen Verfassungsrevision 1876

1. Der kantonale Kirchen- und Schulfonds

Das **Kirchenorganisationsgesetz von 1854** hielt in Artikel 2 fest: „Die Bestreitung der Ausgaben für den öffentlichen Gottesdienst, die Besoldung der Geistlichen und der anderen Kirchendiener sowie der Unterhalt der kirchlichen Gebäude liegt nach Massgabe des bisherigen Rechtsverhältnisses den kirchlichen Fonds der einzelnen Gemeinden, den Gemeinden selbst sowie den zu kirchlichen Zwecken gestifteten Fonds oder sonstigen Pflichten ob.“ Laut Bächtold ist sich hier der Staat bewusst geblieben, dass bezüglich der in seinen Händen befindlichen, zu kirchlichen Zwecken gestifteten Fonds das Rechtsverhältnis ein unantastbares sei.

Das **Finanzverwaltungsgesetz von 1855** unterschied das **unmittelbare Staatsgut** (die eigentlichen Staatseinnahmen und -ausgaben mit seinen Nebenrechnungen) vom **mittelbaren Staatsgut** (fundierte Ämter). Unter letzterem wurden die bisherigen kirchlichen Ämter und andere Stiftungen aufgezählt. Folgende Fonds, die bisher getrennt verwaltet wurden und getrennte Rechnungsführungen aufwiesen, wurden nun in den „**Kirchen- und Schulfonds des Kantons Schaffhausen**“ mit *einer* Verwaltung und *einer* Rechnungsführung zusammengelegt.

Der Staatsbeitrag an die drei Landeskirchen im Kanton Schaffhausen – Teil I

Klostergut Allerheiligen	Fr. 2'500'689.07
Vereinigte Aemter	Fr. 974'600.24
Konstanzer Aemter	Fr. 286'806.32
St. Georgenamnt	Fr. 299'242.34
Pfrund- und Baufonds Burg	Fr. 19'623.28
Pfrundfonds Buchberg	Fr. <u>22'761.39</u>

Total Kirche- und Schulfonds (1855) Fr. 4'103'722.64

(nach Werner, S. 16).

Diese sechs Fonds, die nur einen Teil der alten Kirchengüter umfassten, bildeten fortan eine einheitliche Vermögensmasse mit den Rechten und Pflichten der bisherigen Einzelfonds. Die Zinsen wurden wie bisher ausschliesslich zu Kirchen- und Schulzwecken verwendet, weil den sechs verschmolzenen Fonds die Qualität des Kirchengutes zukam.

„Daher würde man (schreibt Bächtold, S. 116 f.) den Gesetzgebern von 1855 eine Intention unterlegen, an die damals kein Mensch gedacht hat, wenn die Zusammenlegung der geistlichen Fonds durch Gründung des kantonalen Kirchen- und Schulfonds quasi als erster Schritt zur Verschmelzung des mittelbaren mit dem unmittelbaren Staatsgut gedeutet werden wollte. Eher das Umgekehrte, das Festhalten an der bisherigen Auseinanderhaltung war der Fall; das zeigt nicht nur die nachfolgende (...) Geschichte der Verwendung des Fonds, sondern schon die äussere Einrichtung seiner Verwaltung. Der Verwalter des kantonalen Kirchen- und Schulfonds führte denselben Titel, den der bisherige Verwalter des Klostergrundes Allerheiligen (des Hauptbestandteils des neuen Fonds) geführt hatte, nämlich „Klosterpfleger“; er hatte auch seinen Sitz im Kloster. Streng gesondert von dieser Verwaltung war dagegen die Verwaltung des eigentlichen Staatsgutes; sein Verwalter hiess „Kantonskassier“ und hatte seinen Sitz im Kassenzimmer des Rathauses.

Aufgrund des **Finanzverwaltungsgesetzes von 1867** wurde dann allerdings die Verwaltung des Kirchen- und Schulfonds mit derjenigen des allgemeinen Staatsgutes vereinigt, doch schrieb das Gesetz ausdrücklich besondere Rechnungsführung vor. Immerhin bestimmte Art. 4 des Gesetzes: „Dem Grossen Rat bleibt es vorbehalten, auf Antrag der Regierung allfällig sich ergebende Einnahmenüberschüsse zugunsten der Kantonskasse zu verwenden.“ **Heute (1977) wird der gesamte beträchtliche Einnahmenüberschuss als „Beitrag für das Kirchen- und Erziehungswesen an die Kantonskasse überwiesen“, welche letztere dafür die ganze dem Staat obliegende Last auf diesen beiden Gebieten trägt.** Aus verschiedenen Gründen (sie werden in dem Bächtold-Zitat in Abschnitt V, 7 in dieser Arbeit aufgezählt) hat sich das Fondsvermögen bis gegen die Jahrhundertwende rund verdoppelt. Werner (S. 16) gibt folgende Vermögensstände an:

1860	Fr. 4'106'930.06
1865	Fr. 4'045'613.91
1870	Fr. 7'508'935.14
1875	Fr. 7'836'142.87
1880	Fr. 7'877'972.81
1885	Fr. 7'976'038.41
1890	Fr. 7'959'385.51
1895	Fr. 7'961'968.06
1900	Fr. 8'186'363.46
1905	Fr. 8'341'263.46
1910	Fr. 8'486'894.25
1915	Fr. 8'490'661.02
1920	Fr. 8'420'661.02
1925	Fr. 8'377'944.34

In den folgenden 30 Jahren änderte sich der Vermögensstand praktisch nicht.

1953: Aufrundung auf Fr. 8'378'000.—.

1965 übernahm die Kantonskasse **entschädigungslos** Liegenschaften der alten Kantonsschule. Abschreibung der entsprechenden Buchwerte; Reduktion des Fondsvermögens auf Fr. 7'236'500.—.

1966: Abschreibung der für den Neubau der Kantonsschule abgebrochenen Liegenschaft Munotstr. 49; Reduktion des Fondsvermögens auf Fr. 7'142'000.—.

1974: Bauliche Aufwendung für das Schlösschen Wörth; Anstieg des Fondsvermögens auf Fr. 7'237'000.—.

Bächtold (S. 117 urteilt: „Das sichere Ergebnis unserer Untersuchung über die Entstehung des Kirchen- und Schulfonds ist das, dass er für die Kirche (und Schule) unseres Kantons gestiftet worden ist.“

(Quellen: Bächtold, 112 - 117; Werner, 15 - 17; Tanner, 6 - 7 ; Ablösungsvorschlag des Regierungsrates, 8).

(Weitere Ausführungen über den kantonalen Kirchen- und Schulfonds in Abschnitt V, 7)

2. Das Pfarrfründegesetz von 1866

Das Gesetz über die Pfarrfründen und die Ablösung der Baulasten bei kirchlichen Gebäuden von 1866 zielte darauf ab, a) das Pfarrfründwesen (Pfarrbesoldungswesen) mittels des kantonalen Kirchen- und Schulfonds zu zentralisieren und so ganz in die Hand des Staates zu legen; b) die übrigen Kirchenlasten, vor allem die Baulasten, vom Staat auf die Gemeinden zu übertragen.

a) Die Pfarreien wurden in fünf Besoldungsklassen eingeteilt (gesetzliche Besoldungshöhe siehe Bächtold, S. 129). Sämtliche Pfarrbesoldungen sollten vom kantonalen Kirchen- und Schulfonds und von den Gemeinden wie bisher gemeinsam bestritten werden, dergestalt, dass die Gemeinden ihre bisherigen Beiträge gaben und der kantonale Kirchenfonds das übrige. Die Besoldungen sollten fortan in festen Geldsummen durch die Verwaltung des kantonalen Kirchenfonds ausgerichtet werden. Die Gemeinden hatten also künftig ihre Beiträge nicht direkt an die Pfarrer, sondern an den kantonalen Kirchenfonds abzuliefern (und zwar nicht mehr in Naturalien, sondern in bar), der die für die gesetzliche Besoldungshöhe noch fehlende Summe hinzulegte und den ganzen Betrag dem Pfarrer aushändigte. Tanner (Anhang, S. 7f.)

Der Staatsbeitrag an die drei Landeskirchen im Kanton Schaffhausen – Teil I

meint dazu: „Obwohl man nun den Ausdruck ‚Besoldungen‘ wählte in Anlehnung an die Bezeichnung der Bezüge der übrigen Staatsbeamten (...), geht aus dem Inhalt des Gesetzes hervor, dass man den Rechtsgrund der Bezüge der Pfarrer nach wie vor anders auffasste als denjenigen der sonstigen Beamtenbesoldungen. Den Pfarrern war ihr Unterhalt im Rahmen der einzelnen Stiftungen **privatrechtlich** garantiert, während die übrigen Staatsbeamten öffentliche Leistungen im Sinne von Entschädigungen für die geleisteten Dienste bezogen.“ – Das Pfarrpfündegesetz eröffnete weiter den Gemeinden die Möglichkeit, ihre **Pfrundlasten durch Ablösung für immer auf den kantonalen Kirchen- und Schulfonds zu übertragen**. Die Aversalsumme (Ablösungssumme) machte den zweiundzwanzigeinhalbfachen Betrag der jährlichen Leistungen aus. Nach geschehener Ablösung übernahm das kantonale Kirchengut die Leistung der Gesamtbesoldung. Von dieser (fakultativen) Ablösungsmöglichkeit wurde seitens der Gemeinden nur geringer Gebrauch gemacht.

b) Obligatorisch hingegen war eine Ablösung in umgekehrter Richtung: die **Ablösung des Staates von den Baulasten** zu Lasten der Gemeinden. Das Pfarrpfündegesetz von 1866 bestimmte: „Die Erstellung und der Unterhalt der kirchlichen Gebäude, als Kirchen und Pfarrhäuser, sowie der Gottesäcker in den bestehenden und künftig zu bildenden Kirchgemeinden ist Sache der betreffenden Gemeinden.“ Damit wurde mit der mittelalterlichen Praxis aufgeräumt, wonach das Pfarrhaus (Bau- und Unterhaltungspflicht) zur Pfarrpfünde (Pfarrbesoldung) gehörte, während umgekehrt der Patron für den Bau und Unterhalt mindestens eines Teils der Kirchenfabrik (Kirchengebäude), des Turms oder des Chors oder beider zusammen, aufkommen musste. Fortan hatte die Gemeinde (nach Gemeindegesetz von 1892 die Zivilgemeinde) nicht nur die Kirche, sondern auch das Pfarrhaus zu bauen und im Stand zu halten. Die Ablösung des Staates von dieser Baulast erfolgte sukzessive in den Jahren 1868 bis 1881.

Ein **allgemeines Besoldungsgesetz von 1876** brachte wiederum eine ansehnliche Verbesserung der Pfarrbesoldung. Die Verbesserung wurde allein vom Staat übernommen.

(Quellen: Bächtold, 129 – 137; Tanner, Anhang, S. 7 - 8) .

3. Neue Pfarrstelle auf dem Reiat

1867 erfolgte die Abtrennung der Gemeinden Opfertshofen, Altdorf, Bibern und Hofen von der Kirche Lohn-Büttenhard-Stetten. Der Staat als Patron entzog sich der Pflicht nicht, hier eine zweite Pfarrpfünde zu stiften bzw. die Pfarrbesoldung zu Lasten des Paradieseramtes bzw. des kantonalen Kirchen- und Schulfonds auf sich zu nehmen. Aber auch die neue Kirchgemeinde leistete mit dem Bau des Pfarrhauses ihren Beitrag, Das Kirchengut Lohn wurde geteilt nach der Seelenzahl; der der neuen Pfarrei zufallende Anteil wurde benützt für den Unterhalt der kirchlichen Gebäude und des Gottesdienstes. Das war die letzte reformierte Pfarrstelle, deren Besoldung der Kanton übernahm.

(Quelle: Bächtold 127 - 128).

4. Spätblüte des Staatskirchentums durch verstärkte Überordnung des Staates über die Kirche

Einen ersten Schritt zur Glaubensfreiheit brachte die Bundesverfassung von 1848, die in Art. 44 „den anerkannten christlichen Konfessionen im ganzen Umfang der Eidgenossenschaft die freie Ausübung des Gottesdienstes“ gewährleistete. Damit war eine klare Aussonderung des staatlichen und des religiös-kirchlichen Bereichs (anstelle des bisherigen Staatskirchentums in den reformierten Kantonen) in die Wege geleitet. Aber der Kanton Schaffhausen schlug

Der Staatsbeitrag an die drei Landeskirchen im Kanton Schaffhausen – Teil I

zunächst im Rahmen des Staatskirchentums einen anderen Weg ein: **stärkere Überordnung des Staates über die Kirche**. Der Staat benützte die Aufstellung einer das gesamte Kirchenwesen umfassenden Kirchenorganisation (**Kirchenorganisationsgesetz von 1854**) dazu, die reformierte Landeskirche in ihrem eigenen Bereich (Liturgie, Katechismus, Kirchenvisitation, Kirchenregister und Pfarrarchive usw.) bis ins Detail hinein unter seine Vormundschaft zu stellen. Dazu Bächtold (S. 119): „Der Staat begnügte sich nicht damit, der Kirche das bisher gemeinschaftlich bewohnte Haus zu künden, sondern er knebelte sie ausserdem in ihrer eigenen Wohnung. Also Staatskirchentum erst recht!“

Die **Kantonsverfassung von 1852** erklärte in Art. 2 neben dem Satz, dass die Glaubensfreiheit unverletzlich sei, die **christliche Religion nach dem evangelisch-reformierten Lehrbegriff für die vom Staat anerkannte Landesreligion**. Ein **Regierungsratsdekret von 1852** schrieb vor, dass sämtliche vom Kirchenrat und der Synode (eine ausschliessliche Pfarrerversammlung) gestellten Anträge und Gutachten an den Regierungsrat zur Beschlussfassung zu leiten seien. Die Beschlüsse des Regierungsrates würden durch das kantonale Referat für das Kirchenwesen (Kirchendirektion) ausgeführt. Ein Regierungsrat (Kirchendirektor) war Vorsitzender des Kirchenrates, der Staatsschreiber war Kirchenratssekretär. Die reformierten Pfarrwahlen wurden weiterhin durch den Regierungsrat getätigt, allerdings nicht mehr (wie bis anhin) allein, sondern unter Zuzug von ebenso vielen Gemeindeabgeordneten. Sukzessive wurde auch die Kirche aus der Schule, der Armenpflege, dem Zivilstands- und Begräbniswesen ausgeschieden.

Bächtold (S. 122) meint zu dieser Spätblüte des Staatskirchentums: „Der Staat hat sich emanzipiert von der Kirche; aber anstatt der Kirche auch nur ein wenig Freiheit zu lassen, beherrscht er sie jetzt so absolut und so autokratisch, dass ein Umschlag nicht ausbleiben kann, der darin bestehen wird, dass die Kirche mit aller Energie danach trachtet, sich vom Staat zu befreien.“

(Quellen: Bächtold, 118 – 122; Werner, 7 - 8 ; Matter 4)

V. Von der kantonalen Verfassungsrevision 1876 bis zur evangelisch-reformierten Kirchen-Organisation 1914/15

1. Vom Staatskirchentum (Staatskirche) zur staatlichen Kirchenhoheit (Landes- und Freikirchen)

Der Umschlag kam 1876 mit der neuen Kantonsverfassung. Bereits die Bundesverfassung von 1874 hatte ganz allgemein das Prinzip der Glaubens-, Gewissens- und Kulturfreiheit proklamiert. Damit war **nicht** eine völlige Trennung von Kirche und Staat ausgesprochen, wohl aber eine solche in dem Sinn, dass die Regelung der bürgerlichen Verhältnisse durch kirchliche Behörden aufhören sollte, und dass demgemäss im Schul-, Ehe- und Begräbniswesen, aber auch im kirchlichen Steuerwesen, der Staat allein die gesetzlichen Ordnungen aufstellte. Umgekehrt behielt der Staat noch eine gewisse Oberhoheit über die Kirchen bei.

Die Anwendung dieser Prinzipien im Kanton Schaffhausen geschah durch die neue Kantonsverfassung vom 24. März 1976. In Art. 10 KV wurde Art. 49 BV über die Glaubens-, Gewissens- und Kulturfreiheit aufgenommen. In Art. 49 bis 54 KV wurde die Staatshoheit gegenüber allen religiösen Korporationen stipuliert (**staatliche Kirchenhoheit**). Die einzelnen Bestimmungen lauten:

Organisation der Kirchen

Art. 50: Die evangelisch-reformierte Landeskirche und die römisch-katholische Kirchgemeinde Ramsen werden öffentliche kirchliche Korporationen. (1890 kommt die christkatholische Kirchgemeinde Schaffhausen und 1969 die römisch-katholische Landeskirche hinzu).

Art. 49: Den privat-und öffentlich-rechtlichen Kirchen wird im Rahmen der staatlichen Oberhoheit (Wahrung der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung) die Befugnis eingeräumt, „ihre *inneren* Verhältnisse (Lehre, Kultus usw.) selbständig“ zu ordnen.

Art. 51: *Äussere* Organisationsautonomie der öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen unter dem Vorbehalt von staatlichen Mindestvorschriften und unter dem Vorbehalt einer staatlichen Genehmigung der kirchlichen Organisationsbestimmungen (z.B. Demokratie in der Kirche, Wahl des Pfarrers und des Kirchenstandes durch die Kirchgemeinde; Pfarrwahl durch Regierungsrat fällt dahin).

Art. 53: *Äussere* Organisationsautonomie der privat-rechtlich anerkannten Kirchen im Rahmen der staatlichen Oberhoheit (Wahrung der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung).

Finanzierung der Kirchen

Art. 52: **Staat und Gemeinden erbringen finanzielle Leistungen für religiöse Zwecke** (der öffentlich-rechtlichen Kirchen), wofür eine gesetzliche Festlegung vorgesehen wird. (Vergleiche auch Art. 104 KV: Die Verwaltung des Kirchengutes wird durch das Gesetz geregelt).

Art. 103: Die Gemeinden der öffentlich-rechtlichen Kirchen erhalten **Besteuerungskompetenz**. Allerdings sollen ihre Bedürfnisse zuerst aus dem Kirchengut gedeckt werden, und erst wenn dieses nicht mehr ausreicht, soll eine Kirchgemeindesteuer erhoben werden.

Ausscheidung der Gemeinden

Art. 89: Ausscheidung der Gemeinden in **Einwohner-, Bürger-und Kirchgemeinden**.

Die Kantonsverfassung von 1876 löst wenigstens theoretisch das Staatskirchentum durch ein **Landeskirchentum** ab, wie man dies in den meisten Kantonen mit grossen reformierten Bevölkerungszahlen antrifft.

(Quellen: Bächtold, 157 - 162; Eichenberger, 2 - 3)

2. Selbständige Organisation der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Schaffhausen scheitert vorerst

Im Anschluss an die unter V, 1 erwähnten Artikel 49-51 der Kantonsverfassung von 1876 wurde versucht, der Evangelisch-reformierten Kirche eine selbständige Organisation zu geben. Das scheiterte jedoch zunächst am jahrelangen Hinausschieben der Genehmigung des Organisationsentwurfs durch den Regierungsrat und hernach am negativen Ausgang der Volksabstimmung von 1889. Man sah sich deshalb gezwungen, wieder auf das alte Kirchenorganisationsgesetz von 1854 (Staatskirchentum) zurückzugreifen. Erst 1914/1915 konnte die Schaffung einer selbständigen Kirchenorganisation gelingen (vgl. Abschnitt V, 9).

(Quellen: Bächtold, 160; Rüedi, 19 - 22; Eichenberger, 3 - 4) .

3. Versuch einer Ablösung der Pfarrbesoldung vom Staat scheitert

Das in Art. 52 KV 1876 vorgesehene „Gesetz über die Leistungen des Staates und der Gemeinden für religiöse Zwecke und über die Verwaltung des Kirchengutes“ wurde 1884 vom

Grossen Rat genehmigt, im gleichen Jahr aber in der Volksabstimmung verworfen. Es hatte in Art. 2 vorgesehen, dass die bisherige reformierte Schaffhauser Landeskirche und die katholische Kirchgemeinde Ramsen vom Staat und den Gemeinden im Verhältnis der bisherigen Leistungen **ausgesteuert** werden sollen. Diese Aussteuerung wäre für die reformierte Kirche durch **Ausscheidung eines Zentralkirchengutes aus dem kantonalen Kirchen- und Schulfonds** erfolgt, bestehend 1. aus einem Kapital von Fr. 100'000.-- und 2. aus einem Kapital, das dem 22 1/2-fachen Betrag der vom Staat zu bestreitenden Beiträge an die Pfarrbesoldungen entsprochen hätte. Die Gelder wären an eine zu schaffende kantonalkirchliche Zentralverwaltung gegangen, an die die (Kirch)-Gemeinden ihre Besoldungsbeiträge zu Händen der Pfarrer einzuliefern hätten und aus der die Besoldungsbeiträge an die Pfarrer geleistet worden wären. Mit der Ablehnung des Gesetzes in einer Volksabstimmung von 1884 war jedoch der Versuch, die evangelisch-reformierte Landeskirche so auszustatten, dass die bisherigen staatlichen Leistungen an diese Kirche, insbesondere die Pfarrbesoldungen, durch die Kirche selbst hätten übernommen werden können, gescheitert. Die hinfällig gewordene Lösung hätte (laut Bächtold) „einen sowohl durch Pietät als auch durch Gerechtigkeit ausgezeichneten Versuch (dargestellt), die Kirchengutsfrage in unserem Kanton nach Billigkeit zu lösen, der heute noch (1911) die höchste Beachtung verdient“. Nach der Ablehnung dieses Versuchs einer finanziellen Ausscheidung griff man wieder auf das allgemeine Besoldungsgesetz von 1876 (vgl. Abschnitt IV, 2) zurück, das auch die Saläre der Pfarrer regelte. So waren zunächst eine *Neuorganisation* wie auch eine *finanzielle Neuregelung gescheitert*. Es blieb alles beim Alten. Gescheitert war vor allem auch der Versuch, die Selbstorganisation der Kirche mit einer finanziellen Ablösung vom Staat zu koppeln.

(Quelle: Bächtold, 162 – 163; Eichenberger, 3 - 4)

4. Statt Ablösung - Weiterführung der staatlichen Pfarrbesoldungen

Möglicherweise schuf sich in der Folgezeit die Meinung Raum, der Kanton sei verpflichtet, gegenüber sämtlichen öffentlich-rechtlichen Kirchen die Pfarrbesoldungen auf sich zu nehmen. Denn das „Gesetz (vom 15. Juli 1907) betreffend die Besoldungen der Geistlichen der öffentlichen kirchlichen Korporationen des Kantons Schaffhausen und die Auslösung der Pfarrbesoldungsbeiträge“ stipulierte für den Kanton eine Besoldungspflicht sowohl zu Gunsten der Pfarrer der evangelisch-reformierten Landeskirche als auch des Pfarrers in der römisch-katholischen Kirchgemeinde Ramsen und in der christkatholischen Gemeinde Schaffhausen. Die im Titel des Gesetzes erwähnte „Auslösung der Pfarrbesoldungsbeiträge“ meinte lediglich die Befreiung der Kirchgemeinden von alten Pfrundbeträgen, mithin eine Befreiung der Gemeinden von den Leistungen an den Staat (vgl. Abschnitt: V, 6). „Auslösung“ meinte also nicht eine Ablösung des Kirchengutes vom Staat und mithin nicht eine Befreiung des Kantons von seiner Pfarrbesoldungspflicht.

Das Pfarrbesoldungsgesetz von 1907 konstituierte einen *fundamentalen Gegensatz* zum gescheiterten Gesetzesentwurf von 1884 betreffend Ausscheidung eines Kirchengutes aus dem staatlichen Kirchen- und Schulfonds (vgl. den vorangehenden Abschnitt). Während 1884 eine *Aussteuerung* der öffentlichen evangelisch-kirchlichen Korporation ins Auge gefasst wurde, war **1907** der Hauptgedanke: **Festhalten des Kirchengutes in der Hand des Staates und Ausrichtung der Pfarrbesoldungen durch den Staat.**

Gemäss Pfarrbesoldungsgesetz von 1907 wurden aus dem kantonalen Kirchen- und Schulfonds Pfarrbesoldungen **an drei verschiedene Konfessionen** ausgerichtet: Neben der Besoldung sämtlicher evangelisch-reformierter Pfarrstellen übernahm der Staat gegen Entrichtung einer Einstandssumme von je Fr. 30'000 auch die Besoldungspflicht für den Pfarrer der römisch-katholischen Kirchgemeinde Ramsen und der christkatholischen Kirchgemeinde Schaffhausen. Laut Bächtold hatte damit der Kirchenfonds den Charakter eines **allgemeinen Kultusfonds**, der

Der Staatsbeitrag an die drei Landeskirchen im Kanton Schaffhausen – Teil I

nicht mehr ausschliesslich der reformierten Landeskirche, sondern den Kirchen aller vom Staat als öffentlich-rechtliche Korporation anerkannten Religionsgenossenschaften (vgl. Abschnitt V,1) zu Gute kam. Bächtold bejaht diese Ausweitung staatlicher finanzieller Leistungen an verschiedene Konfessionen: „Wenn er (der Staat) für **eine** Kirche etwas leistet, so wird den modernen Staat sein konfessionsloser Charakter von selbst dazu führen, auch für die andern auf seinem Gebiet etablierten Kirchen etwas zu tun.“ Allerdings bleibt zu beachten, dass diese Ausweitung über den evangelisch-reformierten Kirchenraum hinaus nicht gratis erfolgte, sondern dass die Kirchen, die neu in den Genuss von staatlichen Pfarrbesoldungen kamen, **Einstandsgelder** bezahlen mussten

Das Pfarrbesoldungsgesetz von 1907 teilte die Pfarreien der öffentlichen kirchlichen Korporationen hinsichtlich ihrer Besoldungen in zwei Klassen ein (siehe Bächtold 177), auch sah es Dienstzulagen an Pfarrer vor. Damit wurde das Einkommen der Pfarrer verbessert.

(Quellen: Bächtold, 172 – 177; Werner, 24 – 26; Eichenberger, 6)

5. Ausscheidung der Gemeinden in Einwohner-, Bürger- und Kirchengemeinden

Das Gemeindegesetz von 1892 machte gemäss Art. 89 KV 1876 die Ausscheidung der Gemeinde in Einwohner-, Bürger- und Kirchengemeinde zur Pflicht. Den drei Gemeinden wurde das Recht zuerkannt, innerhalb der Rechtsordnung ihre Angelegenheiten selbständig zu regeln. Weiter wurde eine **Ausscheidung des Gemeindevermögens** in Einwohner-, Bürger und Kirchengut verlangt. Die ausgeschiedenen Güter waren ausschliesslich Eigentum der betreffenden Gemeinden und wurden von ihnen selbständig verwaltet; doch wurde es den Bürger- und Kirchengemeinden freigestellt, die Verwaltung ihrer Gemeindegüter vertraglich den Organen der Einwohnergemeinde zu übertragen. Durch diese Bestimmungen wurden die **Kirchengüter von der Zivilgewalt unabhängig** gemacht und der Kirchengemeinde zu selbständiger Verfügung und Verwaltung übergeben.

Mit einer **Ausnahme**: Art. 8 des Gemeindegesetzes von 1892 lautet: „Die Kirchen, das heisst die **Kirchengebäude**, und deren Zubehör (Glocken, Orgel und dergleichen) sind Eigentum der Einwohnergemeinden, bisherige wohlerworbene Rechte vorbehalten; denselben obliegt auch die Beaufsichtigung und der Unterhalt der kirchlichen Gebäulichkeiten und ihrer Behörden.“ Immerhin wurde das Benützungsrecht den bestehenden Kirchengemeinden vorbehalten.

Die Ausscheidung des Gemeindegutes in Einwohner-, Bürger- und Kirchengut verzögerte sich in verschiedenen Gemeinden; und wo sie gelang, wurde nach verschiedenen Grundsätzen verfahren.

(Quelle: Bächtold, 184 - 191)

6. Ablösung der Pfarrbesoldungs-Gemeindebeiträge an den Staat

Bisher galt der Grundsatz: Die Pfarrbesoldungen sind vom Kanton aufzubringen (Rechtsgrund = kantonaler Kirchen- und Schulfonds), doch sind die Gemeinden (nach einer Ausscheidung der Gemeinden: die Kirchengemeinden) zu Beiträgen an die Pfarrbesoldungen verpflichtet (Rechtsgrund = örtliche Kirchengüter). Nur wenige Gemeinden hatten seinerzeit von der durch das Pfarrpfünde-gesetz von 1866 gewährten Berechtigung zur Ablösung ihrer Pfarrbesoldungsbeiträge an den Kanton Gebrauch gemacht (siehe IV, 2). Erst mit dem Pfarrbesoldungsgesetz von 1907 („Gesetz betreffend die Besoldungen der Geistlichen der öffentlichen kirchlichen Korporationen und die Auslösung der Pfarrbesoldungsbeiträge“) kam man

Der Staatsbeitrag an die drei Landeskirchen im Kanton Schaffhausen – Teil I

ans Ziel, weil die von den Gemeinden (bzw. den Kirchgemeinden als deren Rechtsnachfolgerinnen) zu bezahlende Ablösungssumme im Vergleich zu 1866 beträchtlich reduziert wurde. Der Ablösungsbeitrag, der binnen drei Jahren bezahlt werden musste, wurde für alle Gemeinden zusammen auf Fr. 127'605.80 festgesetzt. Sämtliche noch „belasteten“ Gemeinden machten von dieser günstigen Gelegenheit Gebrauch und befreiten sich von ihren Beiträgen an die staatlichen Pfarrbesoldungen. Bächtold: „Mit diesem letzten Akt ist (...) die Aktion, welche die Übertragung der **ganzen** Pfarrbesoldungslast auf den Staat (...) bezweckte, zu ihrem Abschluss gekommen und damit gleichzeitig *der Staatspatronat über sämtliche reformierte Kirchen des Kantons* (Stand 1907) auch formell rechtlich vollendet worden.“

Seither fallen die Pfarrbesoldungsbeiträge aufgrund der örtlichen Kirchengüter nicht mehr unter die Verpflichtungen der Gemeinde, weder der Einwohnergemeinde noch der Kirchgemeinde als den Rechtsnachfolgern der früheren Einheitsgemeinde. Abgeschlossen und endgültig erledigt sind kommunale Leistungen an den Staat in Form von Pfarrbesoldungsbeiträgen, insofern als sich diese Leistungen in Verpflichtungen der örtlichen Kirchengüter **vor** 1907 begründet haben. Hingegen ist es durchaus möglich, dass aufgrund neuen, **späteren** Rechts die Kirchgemeinden zu Leistungen an Pfarrbesoldungen herangezogen werden.

(Quellen: Bächtold, 163 - 166; Eichenberger, 17 – 18)

7. Zusammenfassung: Die Bedeutung des Kirchen- und Schulfonds

Dem Kirchen- und Schulfond hat es der Schaffhauser zu verdanken, dass er bis ins zwanzigste Jahrhundert hinein für seine reformierte Landeskirche keinen Rappen Steuern bezahlen musste (und dass ausserdem die Hauptlast der Schulausgaben ohne Steuer vom Staat getragen werden konnte).

Mit dem Pfarrbesoldungsgesetz von 1907 wurde ein klares Verhältnis geschaffen zwischen den Leistungen des Staates (kantonaler Kirchen- und Schulfonds) und denjenigen der Gemeinden (lokale Kirchengüter): Der kantonale Kirchen- und Schulfonds trug fortan ausser den Leitungs- und Verwaltungskosten der Gesamtkirche nur noch Pfarrbesoldungen mit Dienstzulagen, aber diese ganz; die Gemeinden (Kirchgemeinden und Einwohnergemeinden) dagegen trugen nunmehr die Lasten bei den Ortskirchen: den Unterhalt des Gottesdienstes und die Baulast bei Kirche und Pfarrhaus.

Zum kantonalen Kirchen- und Schulfonds: Der Charakter des Fonds als Kirchen- und Schulgut ist stets gewahrt worden. Die Verwendung des Fonds geschah gemäss der im Stiftungsgesetz aufgestellten Zweckbestimmung ausschliesslich zu Kirchen- und Schulzwecken. Bächtold: „Nicht etwa eine Schwächung des Kirchengutcharakters hatte der Fonds (in den ersten fünfzig Jahren seit seiner Gründung durch Zusammenlegung verschiedener kirchlicher Fonds und Ämter im Jahr 1855 bis zum Pfarrbesoldungsgesetz von 1907) erlitten, sondern dieser Charakter ist im Gegenteil in ganz bedeutendem Masse gesteigert worden durch die verschiedenen Erwerbungen, die er gemacht hat, so durch den Loskauf der Pfarrzehnten und Pfarrgrundzinse (...), durch die Übernahme vieler Grundliegenschaften durch die Gemeinden, deren Erlös dem Fonds einverleibt wurde; dann durch die Kapitalien, womit einige Gemeinden und Dritte (Spital) ihre Verpflichtungen gegen die Pfarrpründen und die Lokalkirchen abgelöst haben und ganz besonders durch die (Pfarrbesoldungs)-Ablösungen der (...) Gemeinden in Folge des Gesetzes von 1907. Diese Beträge sind sämtlich dem kantonalen Kirchen- und Schulfonds einverleibt worden.“

„Der Staat hat durch seine eigene Praxis bestätigt, dass er über den kantonalen Kirchen- und Schulfonds nicht verfügen kann, wie über reines Staatsgut, sondern dass es sich bei diesem Gut um Stiftungsgut handelt, welches einem besonderen Zweck dienen soll, mit anderen Worten, dass **der kantonale Kirchenfonds mit genau definierten, privat-rechtlichen Verpflichtungen**

belastet ist, die er weder durch ein Gesetz, noch durch einen Ratsbeschluss abschütteln kann, sondern an die er wie jeder Private gebunden ist durch Art. 19 der Kantonsverfassung (betreffend Schutz der Privatrechte).“

Dennoch bildete sich eine faktische Annäherung des kantonalen Kirchengutes als mittelbares Staatsgut an das unmittelbare Staatsgut heraus, die schliesslich die Frage nahelegte, warum die beiden Staatsgüter noch getrennt gehalten werden und warum sie nicht **verschmelzt** werden sollen. Zu dieser „Verdunkelung“ des Rechtsverhältnisses trugen u.a. bei:

die Vereinigung der beiden Verwaltungen (nämlich des Kirchenfonds und des Staatsgutes) in einer Person (der Klosterpfleger wurde auch Kantonskassier) und mit einem Sitz (die Kantonskasse wurde auch ins Kloster verlegt) und unter einer Firma (kantonale Finanzverwaltung); ferner die Ablösung von 1907: fortan gab der Staat den Pfarrern die ganze Besoldung von sich aus, wodurch die rechtliche Natur der Pfrundpflicht verwischt wurde. Die privatrechtliche Pfrund wurde in eine staatliche Besoldung verwandelt. „Bisher war zuerst die feste Pfründe da, und der Patron gab ihr den Pfarrer, der ihm gefiel; jetzt ist zuerst der Pfarrer da, und der Staat gibt ihm die Besoldung, die ihm (dem Staat) gefällt.“

(Quelle: Bächtold 166 - 171)

8. Staatlicher Vorstoss zur Verschmelzung des Kirchenfonds – kirchlicher Gegenvorstoss zur Aussteuerung der Kirche

Der Gedanke einer Verschmelzung des kantonalen Kirchen- und Schulfonds mit dem Staatsgut figurierte erstmals in einem Bericht der kantonalen Finanzdirektion 1905. Dort heisst es: Angesichts der Tatsache, dass der kantonale Kirchen- und Schulfonds nicht mehr im Stande sei, seiner Aufgabe zu genügen, und dass seit 1879 sich ein beständig wachsendes Defizit ergebe, wäre es finanziell und technisch ratsam und nicht gegen Stiftung und Tradition verstossend (was Bächtold überzeugend zu widerlegen vermochte), wenn die Verwaltung und Rechnung der Kantonskasse mit derjenigen des Kirchen- und Schulfonds zu *einer* Verwaltung und Rechnung vereinigt würde; „die Kirche würde dabei nicht zu kurz kommen, **weil der Staat auch in Zukunft für die Besoldungen der Geistlichen aufzukommen haben werde gemäss Verfassung und Gesetz**“. Ein Verschmelzungsgesetz lag im Entwurf vor. 1909 überwies der Grosse Rat einen Antrag seiner Staatswirtschaftlichen Kommission auf **Verschmelzung** in empfehlemendem Sinn dem Regierungsrat zur Berichterstattung.

1910 richtete der reformierte Pfarrkonvent eine ausführliche Eingabe an den Regierungsrat (Verfasser = Bächtold) worin auf geschichtlichem Weg Zweck und Natur des kantonalen Kirchen- und Schulfonds nachgewiesen und daraus die Folgerung gezogen wurde, **dass sich eine Verschmelzung mit dem Staatsgut verbiete**. Weiter argumentierte der Pfarrkonvent: Wenn die reformierte Kirche nicht mehr aus ihrem Kirchengut, sondern wie es nach einer Verschmelzung der Fall wäre, aus öffentlichen Mitteln erhalten würde, **so wären sofort die Rekurse der römischen Kirche und anderer Religionsgenossenschaften da**, Rekurse, von denen man bis anhin dank dem Vorhandensein eines reformierten Kirchenguts (man könnte auch sagen: dank der historischen Rechtstitel der reformierten Kirche) verschont geblieben sei.

Der Pfarrkonvent machte ferner den Vorschlag: statt Verschmelzung des kantonalen Kirchenfonds mit dem Staatsgut vielmehr einmalige **Aussteuerung** des reformierten Pfrundgutes, d.h. **Ausscheidung eines Kapitals, dessen Zinsen den bisherigen Leistungen des kantonalen Kirchen- und Schulfonds an die reformierte Kirche gleichkommen**, und Übergabe dieses Kapitals an die reformierten Kirchengemeinden, jedoch in der Meinung, dass das Kapital wie bisher beisammen bleibe und von einem Zentralorgan der bisherigen Landeskirche (**Zentralkasse**) verwaltet werde. Damit würde sich der Staat ein für allemal seiner Verbindlichkeiten gegen die reformierte Kirche entledigen. Auf gleiche Weise sollten die

Der Staatsbeitrag an die drei Landeskirchen im Kanton Schaffhausen – Teil I

römisch-katholische Kirchgemeinde Ramsen und christkatholische Gemeinde Schaffhausen **ausgesteuert** werden. (Parallele zum verworfenen Gesetz von 1884, -vgl. Abschnitt V,3, und zum Vorschlag des Regierungsrates von 1977, vgl. Abschnitt VI, 10).

Bächtolds, des Verfassers Urteil: „Die Eingabe der Geistlichkeit entspricht nicht nur der ganzen Geschichte unseres Kirchenguts, sondern sie steht auch auf dem Boden des Rechts, und zwar des positiven wie des moralischen Rechts und last not least: **sie entspricht auch den Forderungen der Zeit, die eine Verquickung der politischen mit den religiösen Anforderungen nicht mehr zulassen**, wie schon die Kantonsverfassung von 1876 anerkannt hat.“ Die „Trennung von Staat und Kirche bzw. die allmähliche Lockerung des gegenseitigen Verhältnisses“ liege „in der Luft“.

Bächtolds resümierende Argumente gegen eine Verschmelzung und für eine Aussteuerung:

Der Besitz der ursprünglich mit dem Patronat verbundenen Güter ermöglichte die Bestreitung der **finanziellen Leistungen**: Barbesoldungen, kirchliche Baulast, Unterhalt des Gottesdienstes. Viele Güter besass der Staat seit der Erwerbung des Klosteramtes (Allerheiligen), des Paradieser Amtes, der Konstanzer Ämter, des St. Georgen Amtes, des Pfrundgutes des Spitals usw. bei allen Pfarreien des Kantons. Er war dadurch nicht nur verpflichtet, sondern auch instand gesetzt, die auf den Gütern lastenden, soeben erwähnten finanziellen Leistungen zu tragen. Diese Lasten trug er redlich, und der Stand des Gutes erlaubte es ihm sogar, durch verschiedene Pfarrbesoldungserhöhungen (1843, 1866, 1876, 1907) seine Leistungen zu steigern.

Durch gegenseitige Auslösungen zwischen dem Staat und den einzelnen Pfarrgemeinden kam es schliesslich 1907 dazu, dass der Staat ausser den Verwaltungskosten der Gesamtkirche nur noch die Pfarrbesoldungen mit Dienstzulagen trug, während die Gemeinden für die übrigen Bedürfnisse (Baulast, Gottesdienst) aufzukommen hatten. Begleiterscheinung dieser Entwicklung war die Annäherung des Kirchen- und Schulfonds an den Staat und damit die Gefahr, dass der Fonds seines bisher stets festgehaltenen besonderen Charakters verlustig gehe und fortan nicht als öffentlich-rechtliches Festvermögen, sondern als unmittelbares, reines, mit keinem besonderen Zweck belastetes Staatsgut betrachtet und behandelt werde, wodurch der **Verschmelzung des Kirchenfonds mit der Staatskasse** Tür und Tor geöffnet wäre. Demgegenüber hat Bächtolds „Geschichte des Kirchengutes im Kanton Schaffhausen“ (Schaffhausen 1911) gezeigt, wie nicht nur die Stiftung des kantonalen Kirchen- und Schulfonds sowie Zweck und Natur der in ihm vereinigten Spezialfonds dem Begehren nach Verschmelzung mit dem unmittelbaren Staatsgut widersprechen, sondern wie auch durch die bisherige Verwaltung die privatrechtlichen Ansprüche der reformierten Pfarreien an den kantonalen Kirchenfonds permanent vorausgesetzt und festgehalten wurden, welche verlangen, dass, wenn eine Auslösung der staatlichen Verpflichtung gegen diese Pfarreien vorgenommen werden sollte, dies auf keine andere Weise geschehe, als wie der Staat bisher bei allen derartigen Auslösungen verfahren ist: „nämlich durch **Auskauf**, d.h. durch **Auszahlung oder Ausscheidung** eines Kapitals, dessen **Zinsen seinen bisherigen Leistungen an die reformierte Kirche und Kirchen gleichkommen**“.

Werner pflichtet im Grundsätzlichen bei: Durch Bächtold habe sich endlich wieder eine klare und richtige Orientierung ergeben, die die evangelisch-reformierte Kirche zu der Einsicht geführt habe, dass ihre **finanzielle Verselbständigung** kommen müsse. Damit sei es leicht geworden, den **Rechtsirrtum des Pfarrbesoldungsgesetzes von 1907** zu korrigieren: den Rechtsirrtum, dass das Kirchengut in der Hand des Staates festgehalten werde und die Ausrichtung der Pfarrbesoldungen durch den Staat erfolge.

Im Gegensatz zu Werner taxiert Bächtold das Pfarrbesoldungsgesetz von 1907 nicht als Rechtsirrtum. Laut Eichenberger (Rechtsgutachten von 1963) stellt das Pfarrbesoldungsgesetz

Der Staatsbeitrag an die drei Landeskirchen im Kanton Schaffhausen – Teil I

ein Provisorium dar, aus dem den Kirchen beachtliche Vorteile erwachsen. Heute sei eine klärende Ordnung erforderlich, die aus dem provisorischen Zustand hinausführt.

(Quellen: Bächtold, 171 - 172, 177 – 181; Werner, 27; Eichenberger, 29-30)

9. Selbständige Organisation der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Schaffhausen gelingt

Die Kantonsverfassung von 1876 öffnete den Weg zu einer selbständigen kantonalen Kirche. Im Gegensatz zur römisch-katholischen Kirchgemeinde Ramsen und zur christkatholischen Gemeinde Schaffhausen, deren autonome Organisation 1883 bzw. 1890 ohne Schwierigkeiten zustande gekommen war, gelang die **Eigenorganisation** der Evangelisch-reformierten Kirche vorerst nicht. Eine eigenständige „Organisation der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Schaffhausen“ (Kirchenverfassung) wurde erst 1914 geschaffen und in der Volksabstimmung vom 11. April 1915 angenommen. Damit war die Kirche gesetzgebungsfähig, mündig und selbständig geworden; nunmehr gehörten die vom Staat ausgeübte Vormundschaft und mit ihr auch das Staatskirchentum der Vergangenheit an.

Die Synode, das kantonale Kirchenparlament, leitet und überwacht als Laiensynode die Angelegenheiten der Kirche. Die Pfarrer gehören ihr heute (1977) von Amtes wegen an. Sie entscheidet über Seelsorge, Kult und kirchlichen Unterricht. Sie nimmt die religiösen und kirchlichen Interessen der evangelischen Einwohner wahr. Sie übt die Oberaufsicht über alle kirchlichen Behörden und Ämter aus. Sie genehmigt den Voranschlag und prüft die Jahresrechnung der kantonal-kirchlichen Zentralkasse und setzt die Beiträge der Kirchgemeinden an diese fest. Bei der Bildung neuer oder der Zusammenlegung bereits bestehender Kirchgemeinden steht ihr nur das Antragsrecht an den Grossen Rat zu.

Der Kirchenrat als kantonal-kirchliche Exekutive setzt sich aus vier Laien und drei Pfarrern zusammen. Er kann in eigener Kompetenz Beschlüsse fassen und führt die Beschlüsse der Synode aus. Alle sechs Jahre (heute alle zehn Jahre) legt er der Synode einen umfassenden Bericht über das kirchliche Leben des Kantons vor (*Visitation*). Er sorgt für ordnungsgemässe Besetzung der Pfarrstellen und inspiziert die Amtsführung der Pfarrer.

Bei den Beratungen über die neue Kirchenorganisation (1911 bis 1914) war **die Finanzfrage ausgeklammert** worden, obwohl die Ansicht vertreten wurde, eine Kirchenorganisation ohne Ausscheidung des Kirchengutes sei nur eine halbe Lösung. Doch wollte man nicht durch Einbeziehung der finanziellen Frage das Werk der Organisation gefährden. Wie richtig diese Ansicht war, bewiesen die späteren Auseinandersetzungen über die finanzielle Ausscheidung. (Näheres darüber in Abschnitt VI)

1921 wurde dann eine Kirchenordnung geschaffen. Die Kirchenordnung verhält sich zur Kirchenorganisation wie ein Gesetz zur Verfassung. Während sich die Organisation mit 41 knappen Artikeln begnügt, umfasst die Ordnung 109 zum Teil recht umfangreiche Ziffern.

Quellen: Rüedi, 22 - 26, 31 – 34; Matter, 5 - 10).

10. Zusammenfassung des Abschnittes V

Die Kirchenverfassung von 1876 wollte das Staatskirchentum durch ein Landeskirchentum ablösen, analog zur **Entflechtung** (nicht aber vollständigen Trennung) von Kirche und Staat in den meisten reformierten Kantonen. Praktisch wäre dies geschehen durch eine organisatorische und finanzielle Verselbständigung der Kirche. Die in der KV 1876 vorgesehene **organisatorische Verselbständigung** gelang erst im zweiten Anhieb mit der

Der Staatsbeitrag an die drei Landeskirchen im Kanton Schaffhausen – Teil I

Schaffung einer eigenen Kirchenverfassung (Kirchenorganisation von 1914/15). Die **finanzielle Verselbständigung** ist bis zum heutigen Tag (1977) nicht Wirklichkeit geworden. **Sie war auch nicht unbedingt in der KV 1876 vorgesehen**, da diese in Art. 52 ausdrücklich erwähnt, dass Staat und Gemeinden finanzielle Leistungen für religiöse Zwecke erbringen. Gleichwohl erstrebte der Staat eine finanzielle Verselbständigung der Kirche in seinem Gesetz von 1884, das sich inhaltlich nicht mit der in Art. 52 KV 1876 vorgeschriebenen gesetzlichen Regelung zu decken braucht. Das Gesetz von 1884 scheiterte indes in der Volksabstimmung (vgl. Abschnitt V,3). In der Folge fand beim Staat ein Gesinnungsumschwung statt. Statt weiterhin auf eine finanzielle Verselbständigung der Kirche zu tendieren, hielt er im Pfarrbesoldungsgesetz von 1907 am Kirchengut in seiner Hand fest und übernahm dafür **ganz** die Ausrichtung der Pfarrbesoldungen. Ja, er wollte sogar das Kirchengut mit dem Staatsgut verschmelzen, was den Widerstand der Pfarrer auf den Plan rief. Diese drängten nun nach einer finanziellen Verselbständigung der Kirche, indem sie sich den Standpunkt des Staates aus dem Jahre 1884 zu eigen machten. **Die Frage nach der Opportunität einer finanziellen Verselbständigung der Kirche war also alles andere als geklärt und wurde zu verschiedenen Zeiten von verschiedenen Seiten verschieden beantwortet.**

Dadurch, dass die KV 1876 die Evangelisch-reformierte Landeskirche als öffentlich-rechtliche Korporation anerkannte, verlieh sie ihr die Steuerhoheit. Eine **Kirchensteuer** (in Form von Kirchengemeindesteuern) sollte aber nach Art. 103 KV 1876 erst dann erhoben werden, wenn die Erträge aus dem Kirchengut zur Deckung kirchlicher Bedürfnisse nicht mehr ausreichten (vgl. Abschnitt V,1).

VI. Von der evangelisch-reformierten Kirchen-Organisation 1914/15 bis zum Jahr 1977

1. Die wichtigsten Rechtsgrundlagen der staatlichen Pfarrbesoldungen seit 1907

Das **Pfarrbesoldungsgesetz von 1907** sah eine staatliche Besoldung von 29 evangelisch-reformierten Pfarrstellen sowie des römisch-katholischen Pfarrers von Ramsen und des christkatholischen Pfarrers von Schaffhausen vor.

In einem „*Dekret über die Bildung einer Unterstützungskasse für die Geistlichen*“ vom 18. Januar 1912 sagte der Kanton einen Jahresbeitrag an eine **Pfarrer-Unterstützungskasse** zu, die 1944 zu einer Pfarrer-Pensionskasse ausgestaltet wurde. Der Versuch, die Pfarrer in die kantonale Pensionskasse aufzunehmen, scheiterte an der Weigerung der Kantonsregierung, die Pfarrer als öffentliche Angestellte anzuerkennen.

Im **allgemeinen Besoldungsgesetz vom 1. Juli 1919** wurden die Besoldungsansätze auch für die Pfarrer, die im Übrigen unter der Sonderverordnung (Pfarrbesoldungsgesetz) von 1907 verblieben, erhöht. Dabei wurde folgender Vorbehalt angebracht: „Bei der Ausscheidung des Staats- und Kirchenvermögens bzw. bei der Ablösung der finanziellen Leistungen des Staates an die Kirche **darf die Leistung des Staates an die Pfarrerbesoldungen kein Präjudiz bilden**“ (Art. 77). Offenbar wurde jetzt wieder an eine mögliche Ausscheidung des kantonalen Kirchenguts und der staatlichen Leistungen an die Kirche gedacht, in Übereinstimmung mit dem gescheiterten Gesetzesentwurf von 1884 (vgl. Abschnitt V, 3), aber nicht mit dem Pfarrbesoldungsgesetz von 1907 (vgl. Abschnitt V, 4).

Das **allgemeine Personalgesetz vom 20. August 1956** ersetzte das allgemeine Besoldungsgesetz von 1919 und erfasste auch die vom Staat besoldeten Pfarrer. Es wurde

Der Staatsbeitrag an die drei Landeskirchen im Kanton Schaffhausen – Teil I

durch das heute geltende *Personalgesetz vom 26. Oktober 1970* abgelöst. Art. 2 lit. a sieht den Erlass einer Sonderordnung für die vom Staat besoldeten Pfarrer vor, die mit dem **Pfarrerbesoldungsdekret vom 15. Februar 1971** verwirklicht wurde. Dieses Dekret bezieht sich auf die vom Staat besoldeten Pfarrstellen (gemäss Pfarrbesoldungsgesetz von 1907). Das Dekret wiederholt in Paragraph 20 den Vorbehalt aus dem Besoldungsgesetz von 1919, wonach die staatlichen Pfarrbesoldungen kein Präjudiz bei einer Vermögensauseinandersetzung oder bei einer Ablösung der Staatsleistungen an die Kirche bilden dürften.

Nach Eichenberger könnte man das Pfarrbesoldungsgesetz von 1907 heute gänzlich ausser Acht lassen, da es bezüglich der Pfarrbesoldungen durch neue Akte abgelöst worden ist. Es wirkt jedoch noch in dem Punkte nach, dass auch heute der Staat nur diejenigen Pfarrbesoldungen übernimmt, für die er sich im Gesetz von 1907 verpflichtet hatte (vgl. den folgenden Abschnitt).

(Quellen: Eichenberger, 5 - 7 ; Werner, 27 - 28; Rüedi, 46).

2. Neue Pfarrstellen werden vom Staat nicht übernommen

In den dreissiger Jahren ergab sich die Notwendigkeit zur Schaffung neuer evangelisch-reformierter Pfarrstellen. Neuhausen z.B. mit 4'600 evangelischen Einwohnern brauchte einen zweiten Pfarrer. Aber die Kantonsregierung wollte nicht über die Besoldung der im Pfarrbesoldungsgesetz von 1907 namentlich aufgeführten 29 evangelisch-reformierten Pfarrstellen hinausgehen. Ein Versuch, durch Zusammenlegung kleinerer Kirchgemeinden auf dem Land eine Pfarrbesoldung zugunsten Neuhausens zu gewinnen, scheiterte am Widerstand der betreffenden Gemeinden. So sah sich die Kantonalkirche genötigt, für künftig neu zu schaffende Pfarrstellen selber aufzukommen. 1959 kam sie zur heute (1977) bestehenden Norm (Art. 26. lit. 1 und Art. 34 Abs. 2-3 der Kirchen-Organisation), die lautet: Die kantonalkirchliche Zentralkasse hat für neu errichtete Pfarrstellen aufzukommen. Solche können von der Synode geschaffen werden (wenn die Seelenzahl einer Gemeinde 3'000 übersteigt). Die Gemeinde leistet dabei Beiträge an die Pfarrbesoldung. 1976 zahlte die Kantonalkirche 5 Pfarrbesoldungen (Neuhausen 2, Schaffhausen-Zwingli 1, Schaffhausen-Steig 1, Schaffhausen-Buchthalen 1), sowie Anteile an die Pfarrbesoldungen von Burg, der Eglise française und des Spital-Pfarramtes. Hinzu kam der Gehalt des kantonalen Jugendbeauftragten.

So kommt es, dass die evangelisch-reformierte Landeskirche heute zwei (je eine kantonal-staatliche und eine kantonal-kirchliche) Besoldungspraktika für ihre Pfarrer kennt (eine dritte Praxis wäre die, dass eine Kirchgemeinde allein für den Gehalt ihres Pfarrers aufkäme). Die Weigerung des Kantons, neue Pfarrbesoldungen zu übernehmen, führte auch dazu, dass er bei der öffentlich-rechtlichen Anerkennung der römisch-katholischen Landeskirche im Jahr 1969 nicht die Verpflichtung auf sich nahm, Beiträge an die römisch-katholischen Pfarrbesoldungen (mit Ausnahme der alten in Ramsen) auszurichten.

Mit dem Pfarrbesoldungsgesetz von 1907 hatte der Kanton für alle öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen **rechtsgleiche** Verhältnisse geschaffen: neben der evangelisch-reformierten Landeskirche wurden auch römisch-katholisch Ramsen und christkatholisch-Schaffhausen einer einheitlichen Regelung unterstellt. Da aber seither neugeschaffene Pfarrstellen nicht mehr durch den Staat besoldet werden, ist inzwischen sowohl in der evangelisch-reformierten als auch in der römisch-katholischen Kirche (letztere hatte verhältnismässig mehr neue Pfarrstellen zu schaffen) ein **Riss** zwischen staatlich und nichtstaatlich besoldeten Pfarrstellen entstanden. Dieser Riss wirkt sich, aufs Ganze gesehen, als eine **Bevorzugung der evangelisch-reformierten Kirche vor der römisch-katholischen Kirche** aus. Dass lediglich eine römisch-katholische Kirchgemeinde, dafür aber 29 evangelisch-reformierte

Kirchgemeinden neben einer christkatholischen im Genuss der Staatsbesoldung stehen, kann vom Gebot der Rechtsgleichheit und der konfessionellen Bevölkerungsschichtung allmählich unerträglich werden.

(Quellen: Rüedi, 42 - 43; Eichenberger, 6, 31)

3. Die staatlichen Leistungen an die Pfarrbesoldungen

1930 überstieg noch die Zuweisung aus dem Kirchen- und Schulfonds an die Staatskasse (Fr. 233'477.13) die Staatsausgaben an die Pfarrbesoldungen (Fr. 183'062.45). 1940 waren die beiden Beträge fast ausgeglichen (Fr. 189'352.73 und Fr. 189'899.-). Seither streben die beiden Grössen immer weiter auseinander. Während sich die Staatsausgaben für das Kirchenwesen durch Teuerung und Inflation von Fr. 189'899.-- im Jahr 1940 auf Fr. 1'770'641.56 im Jahr 1976 verzehnfachte, nahm die Zuweisung aus dem Kirchen- und Schulfonds an die Kantonskasse von Fr. 189'352.73 im Jahr 1940 auf Fr. 8'920.80 im Jahr 1976 (= ausserordentlich niedriger Beitrag; 1975 betrug die Zuweisung Fr. 131'266.91) ab. Der Grund für die immer schlechteren Ergebnisse des Kirchen- und Schulfonds liegt vor allem in den steigenden Zuschüssen an die seit 1968 defizitären Forstbetriebe. Von 1930 bis 1976 ergibt sich folgende Deckung der kantonalen Aufwendungen für die Pfarrbesoldungen durch ganze Fonds-Reinerträge: 1930: 127,5 Prozent; 1940: 99,7 Prozent; 1950: 35,1 Prozent; 1960: 17,2 Prozent; 1970: 19,1 Prozent; 1975: 7,4 Prozent; 1976: 0,5 Prozent.

Seit den dreissiger Jahren können nicht mehr sämtliche Pfarrbesoldungen aus dem Ertrag des Kirchen- und Schulfonds bestritten werden, geschweige denn, dass darüber hinaus noch ein Beitrag ans Erziehungswesen geleistet werden könnte (Tabellen und Grafik auf S. 7 - 10 im Ablösungsvorschlag des Regierungsrates).

(Quellen: Ablösungsvorschlag 1977 des Regierungsrates, 5 - 10, Tanner, Anhang, 11)

4. Sind die staatlichen Pfarrbesoldungen verfassungsgemäss? Die Motion Hädener und das Gutachten Eichenberger

Sind diejenigen staatlichen Zuwendungen an die Pfarrbesoldungen, die nicht mehr aus den Erträgen des Kirchen- und Schulfonds gedeckt werden können und daher aus Steuergeldern berappt werden müssen, mit der Verfassung vereinbar? Werner verneinte die Frage. Laut *Art. 49 Abs. 6 BV* hätten die Staatsbürger Anspruch darauf, dass ihre Steuerzahlungen nicht für Kultuszwecke von Religionsgenossenschaften verwendet werden, denen sie nicht angehören. Ein staatsrechtlicher Rekurs eines Katholiken oder Israeliten oder Konfessionslosen gegen die Ausrichtung von Pfarrbesoldungen aus Steuergeldern an die reformierte Kirche müsste laut vom Bundesgericht geschützt werden, was indes nicht zutrifft (vgl. auf der folgenden Seite die Ausführungen von Eichenberger zu *Art. 49 Abs. 6 BV*).

In einem parlamentarischen Vorstoss von 1969 pflichtete Rechtsanwalt und Kantonsrat Rudolf Hädener der Ansicht von Werner bei. Er vertrat die Auffassung, „dass es nicht Sache des Staates ist, religiöse Organisationen zu finanzieren. Staat und Kirche sind bei uns getrennt, und es soll nicht ein Bürger für die religiösen Bedürfnisse Andersgläubiger Steuern zahlen müssen.“ Auch Hädener berief sich auf *Art. 49 Abs. 6 BV* (= *Art. 10 Abs. 6 KV*), obwohl er im Gegensatz zu Werner wusste, dass das Bundesgericht Beiträge aus Staatssteuern an die Kirche toleriert. Hädener kritisierte diese Bundesgerichtspraxis als zu Sinn und Geist der Bundesverfassung in Widerspruch stehend. Unzweifelhaft hingegen war für Hädener, dass diejenigen staatlichen Pfarrbesoldungen, die nicht mehr aus dem Kirchengut gedeckt werden können, zu *Art. 103 KV* im Widerspruch stünden. Die heutige Praxis, die Steuergelder

zur Finanzierung der staatlichen Pfarrbesoldungen heranziehe, sei „nach Sinn und Geist der Verfassung, aber auch aus ihren Wortlauten heraus verfassungswidrig, d.h. nicht rechtmässig“. Auch in den Abschnitten 1 und 2 seiner ursprünglichen Motion vom 6. September 1969, die eine Überprüfung des Sachverhalts verlangte, konstatierte Hädener Verfassungswidrigkeit des Status quo. Dennoch wollte er laut Abschnitt 3 der Motion die Verfassungsmässigkeit der Pfarrbesoldungen durch eine Kommission des Grossen Rates überprüfen lassen. Komme diese zum gleichen Schluss, so sei der Regierungsrat zu Bericht und Antrag einzuladen, wie der verfassungsmässige Zustand wieder hergestellt werden könne. Da sich die BGB-Fraktion (heute: SVP) an den das Resultat der verlangten Untersuchung vorwegnehmenden Punkten 1 und 2 stiess, liess der Motionär seinen ersten Vorstoss fallen und legte folgenden neuen Motionstext vor: **„Der Regierungsrat wird ersucht, die Ausrichtung der Pfarrbesoldungen auf ihre Verfassungsmässigkeit zu überprüfen und dem Grossen Rat über das Ergebnis Bericht und Antrag zu erstatten.“** Die Fraktionen stimmten zu. Der Sprecher der katholisch-christlichsozialen Fraktion, Gottfried Wäffler, erklärte: „Die römisch-katholischen Kirchgemeinden und die Katholiken als Staatsbürger wollen ... vom Staat nichts anderes als Gleichberechtigung.“ In diesem Sinn habe Wäffler bereits am 22. Januar 1964 eine Motion eingereicht, die neben der öffentlich-rechtlichen Anerkennung der römisch-katholischen Kirche (was realisiert werden konnte, vgl. Abschnitt V, 1) eine Neuregelung der finanziellen Leistungen des Kantons an die Kirchen anvisierte. In bezug auf den zweiten noch unerledigten Punkt könne die Motion Hädener ein Stück weiterhelfen. Der Sozialdemokrat Ernst Schlatter wies darauf hin, dass die 800'000 Franken Staatsausgaben für Pfarrbesoldungen gemäss Budget 1970 nur ein Prozent der Staatsausgaben ausmachten. „Also wäre die Überwälzung dieser Ausgaben auf die Kirche nur ein Tropfen auf einen heissen Stein.“ Arthur Beyeler (ebenfalls SP) lud den Regierungsrat ein, **sofort das Gespräch mit dem evangelischen Kirchenrat zu suchen**, damit der Kontakt von Anfang an hergestellt sei. „Einseitig vom Kanton aus, ohne Zustimmung der evangelischen Landeskirche, etwas am jetzigen Zustand zu ändern, wäre wohl rechtlich unhaltbar, zudem auch gar nicht erwünscht.“ Der Grosse Rat erklärte oppositionslos am 24. November 1969 die Motion in ihrer neuen Fassung erheblich.

Der Regierungsrat beauftragte in der Folge **Professor Dr. jur. Kurt Eichenberger**, Ordinarius für Staats- und Verwaltungsrecht an der Universität Basel, mit der Ausarbeitung eines Gutachtens.

Der Experte kommt zum Schluss, dass die heutige Ausrichtung von Pfarrbesoldungen sowohl der Bundes- als der Kantonsverfassung entspreche.

Zum Bundesrecht führte Eichenberger u.a. aus: Dem kantonalen Verfassungsgeber ist es nicht untersagt, aus **allgemeinen Staatsmitteln** Pfarrbesoldungen zu subventionieren oder gänzlich zu übernehmen sowie weitere Subventionen an Kirchen auszurichten. Nach Art. 49 Abs. 6 Satz 1 BV ist zwar niemand gehalten, „Steuern zu bezahlen, welche speziell für eigentliche Kultuszwecke einer Religionsgenossenschaft, der er nicht angehört, auferlegt werden“. Doch gilt diese Steuerbefreiung nach Bundesgerichtspraxis nur bei Kirchensteuern und bei Wohnergemeindesteuern, nicht aber bei Staatssteuern. Die Bundesverfassung erlaubt also den kantonalen Verfassungen, dass die Kantone finanzielle Leistungen aus den allgemeinen Staatsmitteln an die Kirchen oder für weitere religiöse Zwecke erbringen, mithin auch für die Besoldungen der Pfarrer. Eichenberger widerspricht hier ausdrücklich Werner und Hädener.

Zum kantonalen Recht führte Eichenberger u.a. aus: Die Kantonsverfassung von 1876 brachte im finanziellen Bereich nicht eine schroffe Trennung. Neben Art. 103 KV, der zulässt, dass auch der Staat Leistungen für kirchliche Bedürfnisse erbringt, erlaubt Art. 52 KV, dass der Staat den Kirchen Ausrichtungen zukommen lässt. Er **kann** Leistungen für religiöse Zwecke erbringen. Er **muss** im Kanton Schaffhausen insoweit, als er den Kirchen- und

Schulfonds in den Händen hat, von dem ein Teil (in bestrittener Höhe) den Pfarrbesoldungen dienen muss. Freilich darf der Kanton auch Mehrleistungen erbringen, über die historischen Rechtstitel hinaus, d.h. über die Leistungen heraus, die durch den alten Kirchen- und Schulfonds begründet sind. Eine Schranke besteht lediglich darin, dass der Staat nicht alle kirchlichen Aufwendungen übernehmen soll. Aber er kann die Pfarrbesoldungen als Teil kirchlicher Aufgaben übernehmen. Anders gesagt: **Im Minimum sollte er so viel aufbringen, als die rechtshistorischen Titel ausweisen. Im Maximum soll er nicht so weit gehen, dass er alle Aufwendungen der Kirche deckt.**

Die evangelisch-reformierte Kirche als Rechtsnachfolgerin der in den historischen Rechtstiteln aufgegangenen alten kirchlichen Güter hat **allein** Anrecht auf die rechtshistorischen Titel. Sie hat daher **allein** Anspruch auf das Minimum staatlicher Finanzausschüsse, die durch den alten Kirchen- und Schulfonds begründet sind. Was der Staat über dieses Minimum hinaus für die Kirche aufbringt, müsste er im Sinne einer rechtsgleichen Behandlung aller öffentlich-rechtlich anerkannter Kirchen nach Konfessionsproportion an diese ausrichten.

Bezüglich der **heute geltenden Regelung** der Pfarrbesoldungen hält Eichenberger u.a. fest: Sicher kann aus Art. 103 KV kein Einwand gegen die heutige Ordnung erwachsen. Auch deckt Art. 52 KV bei zeitgemässer Auslegung die Ausrichtung von Pfarrbesoldungen im Prinzip rechtlich. Dass sich das Personalgesetz von 1970 mit dem Pfarrbesoldungsdekret von 1971 offenbar als ein Gesetz neben Art. 52 KV hält, ist rechtlich nicht von Bedeutung. Ein Verbot von Staatsleistungen für Pfarrbesoldungen ist weder unmittelbar noch mittelbar der Verfassung zu entnehmen.

Damit hat Eichenberger im Gegensatz zu Werner und Hädener die **Verfassungsmässigkeit der staatlichen Pfarrgehälter über den Ertragswert des Kirchen- und Schulfonds hinaus** bestätigt. Dieser Auffassung schloss sich der Regierungsrat in seinem „Zwischenbericht“ vom 13. August 1974, in dem er den grössten Teil des Gutachtens Eichenberger vorlegte, an. Der Grosse Rat nahm am 23. September 1974 von diesem Bericht stillschweigend Kenntnis.

(Quellen: *Werner*, 42 - 43; *Eichenberger*, 11 - 29; *Amtsblatt für den Kanton Schaffhausen*, Jg. 1969, 367 - 369, 1086 - 1087, 1172 - 1182, 1583 - 1589; Jg. 1974, 1343 - 1345).

5. Ein erster Vorschlag: Teilweise Neuverteilung der Staatszuschüsse unter den Konfessionen

1. Unbestritten ist Bächtolds Feststellung, dass der Kirchen- und Schulfonds ausschliesslich für Kirchen- und Schulzwecke zu verwenden ist und dass die evangelisch-reformierte Kirche als Rechtsnachfolgerin der in den **historischen Rechtstiteln** aufgegangenen alten kirchlichen Gütern **allein** Anspruch auf diejenigen staatlichen Finanzausschüsse hat, die sich aus dem Kirchen-Anteil (ca. ein Viertel laut Klingenberg, Vortrag 1909 vor der Synode, und laut Bächtold, Vortrag 1911 vor der Kirchgemeinde Steig) des Kirchen- und Schulfonds errechnen lassen.

2. Weiter ist es nach Eichenberger verfassungskonform, dass der Staat darüber hinaus finanzielle Aufwendungen für die Kirche erbringt, doch sollten diese Aufwendungen laut Eichenberger **nach Konfessionsproportion** an die öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen verteilt werden. Mit andern Worten: Diejenigen staatlichen Aufwendungen für die Pfarrgehälter, die über den auf den historischen Rechtstiteln beruhenden Betrag hinausgehen, wären proportional anteilmässig auf die Konfessionen zu verteilen.

Die Lösung wäre also die, dass im Sinne einer rechtsgleichen Behandlung aller öffentlich-rechtlich anerkannter Kirchen (und damit im Sinne einer grösseren Gerechtigkeit gegenüber den verschiedenen Konfessionen) eine Neuverteilung der Staatsbeiträge an die Kirchen

vorgenommen würde. **Der Besitzstand bezüglich staatlicher finanzieller Leistungen an die Kirche wäre zu wahren, doch wäre der Anteil der daran partizipierenden Kirchen neu zu verteilen** unter Berücksichtigung sowohl der historischen Rechtstitel als auch der aktuellen konfessionellen Bevölkerungsschichtung.

Eichenberger fasst diesen Vorschlag in etwa unter Abschnitt c) seiner verschiedenen denkbaren Varianten für eine Neuregelung des finanziellen Verhältnisses zwischen Kirche und Staat ins Auge. Der heutigen Regelung wären beispielsweise laufende Beiträge an die verschiedenen Landeskirchen vorzuziehen, dabei „müsste eine modifizierte Regelung ermittelt werden, die auch den Forderungen der Rechtsgleichheit auf die Dauer Genüge täte.“

(Quellen: Eichenberger, 31, 34; Ablösungsvorschlag 1977 des Regierungsrates, 5, 12)

6. Ein zweiter Vorschlag: Übernahme sämtlicher Pfarrbesoldungen durch den Staat

Auch dieser Vorschlag ist unter Abschnitt c) von Eichenbergers verschiedenen Varianten für eine Änderung des Status quo enthalten. Er läuft darauf hinaus, dass sich die evangelisch-reformierte Kirche und die römisch-katholische Kirche für diejenigen Pfarrbesoldungen, die sie bis anhin selber zu tragen hatten (vgl. Abschnitt VI,2), beim Staat einkaufen würden. Also Ablösung in umgekehrter Richtung: **Ablösung sämtlicher kirchlicher Pfarrbesoldungen an den Staat**. Ein Präzedenzfall liegt vor in der Übernahme der Pfarrgehälter von römisch-katholisch Ramsen und christkatholisch Schaffhausen durch den Kanton im Jahr 1907. Über die Höhe der Einkaufssumme pro Pfarrgehalt müsste man sich schlüssig werden. Der Regierungsrat lehnt allerdings diesen Vorschlag als „unrealistisch“ ab. Die Kirche würde so nie finanziell selbständig werden, während die Kantonsregierung auf eine finanzielle Verselbständigung der Kirche tendiert.

(Quelle: Eichenberger, 34; Ablösungsvorschlag 1977 des Regierungsrates, 5, 14)

7. Drei weitere Vorschläge: Ausscheidung, Ablösung oder freiwillige Ausstattung?

Schwieriger wird es, wenn eine Ausscheidung des Kirchengutes bzw. eine Ablösung der Pfarrgehälter bzw. eine freiwillige Ausstattung der Kirche ins Auge gefasst werden soll. Zwar besteht auch hier Einmütigkeit darüber, dass die evangelisch-reformierte Kirche als Rechtsnachfolgerin der alten kirchlichen Güter allein Rechtsanspruch auf diese Pfrundstiftungsgüter hat, soweit diese Güter kirchlichen und nicht schulischen Zwecken dienen. Dieser Rechtsanspruch muss, was ebenfalls unbestritten ist, im Falle eines Verzichts auf Weiterführung der staatlichen Pfarrgehälter befriedigt werden entweder 1. durch **Ausscheidung** des historischen Kirchengutes aus der Verfügungsgewalt des Staates durch gänzliche Übergabe dieses Gutes an die Kirche oder 2. durch **Ablösung** der staatlichen Pfarrbesoldungen, indem der Staat die Kirche mit einem Kapital ausstattet, das es ihr ermöglicht, aus den daraus resultierenden Zinsen die bisher vom Staat entrichteten Pfarrbesoldungen selber zu berappen. 3. Darüber hinaus wäre eventuell an eine **freiwillige Ausstattung**, d.h. an eine vom Staat freiwillig bzw. eigenmächtig festgesetzte Zuweisung an die Kirche, zu denken. Alle drei Varianten hätten sowohl nach historischen Kriterien als auch nach Massgabe der heutigen Aufgabenverteilung zwischen Kirche und Staat zu erfolgen.

1. Zur Ausscheidung des Kirchengutes

Tanner führt aus: „Auf eine solche Regelung der Angelegenheit dürfte allerdings die Kirche (...) heute kaum mehr tendieren, nachdem die Erträge des historischen Pfrundgutes nur noch einen kleinen Bruchteil der heute ausgezahlten Pfarrbesoldungen ausmachen, und die Kirche deshalb nach einer solchen Güterausscheidung ihre Steuern ganz massiv erhöhen müsste, um ihre Pfarrer auch nur einigermaßen anständig entschädigen zu können“. Nach Eichenbergers Variante a) einer Neuregelung des Status quo ist es „keine Rechts-, sondern eine politische und finanzverwaltungstechnische Frage, ob dieser Weg gangbar ist“. Eichenberger ist skeptisch, umso mehr als mittlerweile „die in der Sache liegenden Schwierigkeiten eher zugenommen haben“. Auch sei es ohne Gewähr, dass durch eine Ausscheidung eine gerechtere Regelung zustande komme. Nach dem Regierungsrat scheidet heute eine Ausscheidungslösung „am völligen Auseinanderklaffen des Wertes bzw. der Reinerträge des Kirchen- und Schulfonds und der gegenwärtigen Leistungen des Staates an die Kirchen“ (Eichenberger 33; Ablösungsvorschlag 1977 des Regierungsrates, 4-10, 12).

2. Zur Ablösung der staatlichen Pfarrgehälter

siehe folgende Abschnitte VI, 8, 9 und 10.

3. Zur freiwilligen Ausstattung der Kirche

Tanner gibt dieser Möglichkeit (falls am Status quo überhaupt etwas geändert werden sollte, was er bezweifelt) den Vorzug. Überlegungen der Opportunität: sowohl die Rücksicht auf die Kirche als auch der für den Staat bedeutsame Wertfaktor der Kirche, demnach also kulturpolitische und Billigkeitsgründe, könnten den Staat zu einer freien Dotation der Kirche veranlassen. Eine Schwierigkeit bestünde allenfalls darin, dass die Ausstattung von keiner gegebenen festen Grösse mehr ausgehen kann. Auch Werner denkt an eine freiwillige Ausstattung, die auf die Geldentwertung und die Bedürfnisse der Kirche Rücksicht zu nehmen hätte. Ferner wäre vom Staat zu bedenken, dass enge Bande ihn jahrhundertlang mit der evangelischen Kirche verknüpft haben, und dass das Kirche-Staat-Verhältnis bis heute ein freundschaftliches geblieben ist. Bei einer freiwilligen Ausstattung würde die Rechtsgrundlage nur noch eine untergeordnete Rolle spielen, im Vordergrund stünden allgemeine Erwägungen ethischer, politischer und finanzieller Natur. Dergestalt eine allseits befriedigende Lösung zu finden, stelle an die Beteiligten grössere Anforderungen als das Erkennen dessen, was „Recht“ ist. Der Regierungsrat lehnte 1977 eine Ausstattung ab, weil eine solche den kapitalisierten Betrag übersteigen könnte, was sich aus Rücksicht auf die Kantonsfinanzen nicht vertreten lasse; sollte sich hingegen eine solche Ausstattung in der Nähe der Ablösungssumme bisheriger staatlicher Leistungen bewegen, wäre sie besser durch eine Ablösung direkt zu ersetzen.

Zu 1. - 3. Nach Eichenberger muss letztlich bei jeder Variante (Ausscheidung, Ablösung, Ausstattung) „ein **Billigkeitsermessen** walten, das förmlich den staatlichen Organen zusteht, aber auch von den betroffenen kirchlichen Organen sollte nachvollzogen werden können“.

(Quellen: Tanner, Anhang, 12 - 13; Werner, 52 - 54; Eichenberger 34; Ablösungsvorschlag 1977 des Regierungsrates, 5, 14)

8. Unterschiedliche Rechtsstandpunkte über die Ablösung

Die Höhe der vom Staat zu bezahlenden Summe bei der Ablösung der Pfarrgehälter ist verschieden je nach dem Zeitpunkt der Ablösung. Das führte in der Literatur zu Kontroversen:

Bächtold sieht eine Ablösung so, dass der Staat der Kirche ein Kapital bezahlt, dessen Zinsen den *bisherigen staatlichen Leistungen* an die reformierte Kirche gleichkommt. Demgegenüber anerkennt Werner eine staatliche Pflicht zur Ablösung nur soweit, als sie *den Wert der alten Pfrundstiftungsgüter nicht übersteigt*. Eine Ablösung der jeweils modernsten Pfarrbesoldung bezeichnet Werner als rechtlich unhaltbar. Zwischen Bächtold und Werner besteht materiell insofern kein grosser Gegensatz, als bis 1906 die Leistungen des Staates an die Pfarrbesoldungen ziemlich genau den Zinsen der uralten Pfrundkorpora entsprach. Das änderte sich mit dem neuen Pfarrbesoldungsgesetz von 1907.

Werner argumentiert: Die modernen Pfarrgehälter beruhten, sofern sie die Zinsen der alten Pfrundstiftungsgüter übersteigen, auf **freiwilligen Leistungen des Staates**, für die **keine staatliche Pflicht zur Ablösung** bestehe. Dieser Standpunkt komme auch zum Ausdruck in dem im allgemeinen Besoldungsgesetz von 1919 und im Pfarrbesoldungsdekret von 1971 ausgesprochenen Vorbehalt, wonach die staatlichen Pfarrbesoldungen kein Präjudiz für eine Ablösung der Staatsleistungen an die Kirche bilden dürften (vgl. VI,1). Werner will als **Stichjahr** für eine allfällige Ablösung der Pfarrgehälter nur das Jahr 1876 (den Zeitpunkt einer formellen – wenn auch nicht faktischen – Umwandlung der Staatskirche in eine Landeskirche durch Einführung der neuen Kantonsverfassung) gelten lassen und kommt (unter Berücksichtigung der Alterszulagen) auf ein Ablösungskapital von 1,8 Mio Franken. Für eine allfällige Ablösung der Pfarrgehälter auf der Grundlage des Pfarrbesoldungsgesetzes von 1907 errechnet er ein Ablösungskapital von 2,5 Mio Franken,

Gegen diesen Rechtsstandpunkt führt Werner selbst als möglichen **Einwand der evangelisch-reformierten Kirche** ins Feld, dass der Patron die Pflicht habe, **die Pfründe so zu bemessen, dass sie stets zum standesgemässen Lebensunterhalt der Pfarrer ausreichen**. Es könne somit nicht die Pfrundhöhe von 1876 zugrunde gelegt werden, sondern man müsse für die Ablösung die **Höhe der heutigen Pfarrbesoldungen** berücksichtigen. Es sei das jeweilige **Bedürfnis** entscheidend für die Berechnung des Ablösungskapitals. In seinen weiteren Ausführungen widerspricht Werner dieser Auffassung. Es klinge für den Staat fast wie eine Ironie, wenn die Kirche, die seit 1907 dank der Ausrichtung höherer Pfarrbesoldungen durch den Staat recht eigentlich beschenkt worden sei, verlange, dass der Staat auch diese Geschenke ablösen müsse. Immerhin räumt Werner ein, dass die evangelisch-reformierte Kirche sich die Sache so zurechtlegen könne, dass der Staat mit seinen hinaufgesteigerten Pfarrbesoldungen gar nicht mehr gebe als die alten Pfründe. Die Erhöhungen der Pfarrbesoldungen hätten die Pfründe gar nicht vergrössert sondern **nur die zunehmende Geldentwertung ausgeglichen**. Werner gesteht: „Im Grunde genommen ist dies richtig“, jedoch werde der Staat darauf mit Recht erwidern, dass er zu einem solchen Ausgleich nicht verpflichtet sei. Die allgemeine Geldentwertung treffe die Bezüger, die pfrundberechtigten Pfarreien. Hätte die Ablösung der Pfründe im Jahr 1884 (gemäss dem gescheiterten Gesetzesentwurf) stattgefunden, so hätte die evangelisch-reformierte Kirche sehen müssen, wie sie mit der Geldentwertung seither fertig geworden wäre. Es wäre ihr nichts anderes übrig geblieben, als entweder einen Teil der Pfarreien zusammenzulegen oder die ständige Minderung des Wertes der Pfründe mittels einer Kirchensteuer auszugleichen. Diese Lasten habe der Staat bis jetzt der Kirche erspart. Er werde seine Leistungen wohl nicht zurückverlangen, aber andererseits ablehnen, auch diese freiwilligen Leistungen und damit sozusagen die Geldentwertung abzulösen.

Werner schliesst allerdings die Möglichkeit nicht aus, dass der Staat bei einer Ablösung über das, was er als rechtens verbindlich erachtet, hinausgehen könnte, um dennoch das Moment der Geldentwertung und die Bedürfnisse der Kirche ein Stück weit zu berücksichtigen. Aber eine solche staatliche Dotierung der Kirche über das Minimum der rechtshistorischen Titel hinaus hätte in Form einer freiwilligen Ausstattung zu geschehen (vgl. Abschnitt VI, 7.3).

Werners Auffassung, der Kanton sei bei einer finanziellen Ausscheidung rechtlich nur verpflichtet, der evangelisch-reformierten Kirche den Betrag entsprechend dem Wert der alten Pfrundstiftungsgüter (Stand 1876) zu bezahlen, bezeichnete **Matter** als **rechtlich unhaltbar**. Sie beruhe auf rein privatrechtlicher Sicht und lasse die öffentliche Bedeutung der evangelisch-reformierten Kirche für den demokratischen Volksstaat ausser Betracht. Das Exposé Werner könne nicht als objektiver, unparteiischer Schiedsspruch zwischen Kanton und evangelisch-reformierter Kirche betrachtet werden. Es sei im Auftrag des damaligen Finanzdirektors Altdorfer ausgearbeitet worden und verfechte als **Parteischrift** die Denkweise des Auftraggebers. „Gibt der Staat der Kirche eine Aufgabe zurück, die er selber während Jahrhunderten erfüllt hat, so hat er der Kirche auch diejenigen Mittel zur Verfügung zu stellen, die sie zur Erfüllung dieser Aufgabe benötigt. Das bedeutet, dass eine allfällige Auslösungssumme auf der Grundlage der letzten vom Staat ausgerichteten Pfarrbesoldungen zu berechnen wäre.“

Hädener wiederum pflichtet Werner bei. Durch den im Besoldungsgesetz von 1919 und Besoldungsdekret von 1971 (vgl. Abschnitt VI, 1) ausgesprochenen Vorbehalt, dass die staatlichen Pfarrbesoldungen kein Präjudiz für eine Ablösung der Staatsleistungen an die Kirche bilden dürfen, sei gesagt, „dass der Staat nur diejenigen finanziellen Verpflichtungen der Kirche gegenüber anerkennt, welche sich durch das vorhandene Kirchengut decken lassen“.

Eichenberger nimmt zu dieser Kontroverse nicht Stellung. Der **Regierungsrat** teilte 1933 die Auffassung Werners (vgl. auch den folgenden Abschnitt).

(Quellen: Bächtold, 180, 22 9; Werner, 31 - 52; Matter, Zusammenfassung, 1 - 2 ; Amtsblatt für den Kanton Schaffhausen. Jg. 1969, 1179)

9. Finanzielle Ablösungsvorschläge von unterschiedlicher Höhe

Im Gegensatz zu Werner richteten sich die verschiedenen Berechnungen einer allfälligen Ablösung der Pfarrbesoldungen fast ausnahmslos **nach dem Mass der jeweils aktuellen Bedürfnisse der Kirche**. Die Berechnungen führten zu folgenden Resultaten über die Höhe der Ablösungssumme:

- 1882 Bächtold „Geschichte der Pfarrpfünden“: Fr. 1'500'000.—
- 1884 Gesetz über die Ausscheidung eines zentralen Kirchenguts aus dem kantonalen Kirchen- und Schulfonds: Fr. 1'500'000.—
- 1909 Klingenberg – Vortrag vor der Synode: Fr. 2'375'000. —
(inkl. katholisch Ramsen und christkatholisch Schaffhausen)
- 1910 evangelischer Pfarrkonvent – Eingabe an den Regierungsrat: Fr. 2'125'000.—
(Werner leitet diese nicht direkt genannte Summe aus den Ausführungen der Eingabe ab).
- 1911 Walter - Gutachten des Staatsarchivars: Fr. 3'000'000.—
- 1924 J. Fischer, Kirchenpfleger – „Schaffhauser Tagblatt“, Nr. 62-67: Fr. 3'700'000. —
- 1925 Evangelisch-reformierter Kirchenrat – Eingabe an den Regierungsrat: Fr. 4'200'750. —
Diese Zahl bezeichnete der Kirchenrat als die Mindestsumme, welche der evangelisch-reformierten Kirche als „rechtshistorisch und rechtmässig“ unzweifelhaft zustehe.

Der Staatsbeitrag an die drei Landeskirchen im Kanton Schaffhausen – Teil I

Fast alle diese Vorschläge gingen davon aus, dass die jeweils **modernste** Pfarrerbesoldung durch den Staat abzulösen sei. Aus dem Anstieg der staatlichen Pfarrbesoldungsleistungen zwischen 1882 und 1925 resultiert der Anstieg der jeweils errechneten Ablösungssumme.

Der Regierungsrat beauftragte in der Folge seinen Rechtsberater Werner, die kirchlichen Ansprüche zu begutachten. Die Schlussfolgerungen, die dieser 1932 zog, waren für die Kirche niederschmetternd. Werner folgte nicht den unter Abschnitt VI, 8 erwähnten Berechnungen (*Ablösung* der Pfarrbesoldungen 1876: 1,8 Mio Franken; *Ablösung* der Pfarrbesoldungen 1907: 2,5 Mio Franken – diese Zahlen nannte Werner in seinem Gutachten), sondern nahm eine **Ausscheidung** der Pfundstiftungsgüter auf der Basis von 1876 vor, die er geldmässig mit 1,4 Mio Franken bewertete; ein Betrag, den er der 1925 erhobenen Forderung des Kirchenrates von 4,2 Mio Franken gegenüber stellte. Werners Schlussfolgerung: „... 3. Zur finanziellen Verselbständigung der evangelisch-reformierten Kirche hat der Kanton (...) das Pfundstiftungsvermögen der evangelisch-reformierten Pfarreien im Betrag von rund Fr. 1'400'000.-, welches im kantonalen Kirchen- und Schulfonds enthalten ist, herauszugeben. (...) Es bleibt der gütlichen Vereinbarung vorbehalten, der Kirche in Form **freier** Dotation ein weiteres Ausstattungsgut aus den Mitteln des Kirchen- und Schulfonds zuzuweisen. Das danach noch fehlende Kapital muss sich die evangelisch-reformierte Kirche durch Kirchensteuern verschaffen. 4. Der (römisch-)katholischen Kirchgemeinde Ramsen und der christkatholischen Gemeinde Schaffhausen sind die Einstandssummen von je Fr. 30'000.— zurückzugeben, die sie aufgrund des Pfarrbesoldungsgesetzes von 1907 dem Staat einbezahlen. Diese Beiträge können aus Billigkeitsgründen ev. erhöht werden. Das danach noch fehlende Kapital müssen die beiden Korporationen durch die Kirchensteuern aufbringen. 5. Die Besoldungen der Geistlichen der öffentlichen kirchliche Korporationen in den geltenden Besoldungsgesetzen können aus verfassungsmässigen Gründen (was Eichenberger als Irrtum bezeichnete, vgl. Abschnitt VI, 4) und infolge gesetzlicher Vorbehalte nicht als Grundlage für die Vermögensausstattung der genannten Korporationen dienen.“

So gingen die Forderungen der Kirche (Berechnung Kirchenrat 1925) und des Staates (Berechnung Werner 1932) auseinander.

Die Regierung stellte sich 1933 auf Werners Standpunkt und lehnte die Forderung des reformierten Kirchenrates nach Kapitalisierung der modernen Pfarrbesoldungen strikte ab. Auch als sie sich 1933 bereit erklärte, anstelle der 1,4 Mio Franken die Summe von 2,5 Mio auszurichten, kam eine Einigung nicht zustande. In der Folgezeit fanden weitere Gespräche statt. Allmählich schiefen die Bemühungen um finanzielle Ablösung des Kirchengutes wieder ein, und der Kanton bezahlte weiter getreu die im Pfarrbesoldungsgesetz von 1907 aufgeführten Pfarrstellen, was ihm langfristig teurer zu stehen kam als die vom Kirchenrat 1925 berechnete Summe. Dazu Hädener: „Wäre der Regierungsrat bzw. der Staat der Forderung des Kirchenrates gefolgt, so wäre diese Forderung in der Mitte der vierziger Jahre durch die jährlich ausgerichteten Besoldungsleistungen getilgt gewesen. Und seither hätten rund 11 Mio Franken nicht bezahlt werden müssen. (...) Im Rückblick wird deutlich, dass die Staatsorgane 1925 nicht nur gegen das damals formulierte Interesse der Kirche, sondern auch gegen die Staatsinteressen gehandelt haben.“

Matter kam 1969 zum Schluss, dass eine staatliche Ablösungssumme auf der Grundlage der vom Staat nunmehr ausgerichteten Pfarrbesoldungen den Betrag von 15 Mio Franken übersteigen würde. Eine finanzielle Ausscheidung zwischen Kirche und Staat sei gar nicht mehr durchführbar. „Der Zeitpunkt hierfür ist endgültig verpasst.“

(Quellen: Werner, 31 - 39, 56 - 57; Rüedi, 48 - 51; Matter, Zusammenfassung, 3; Amtsblatt für den Kanton Schaffhausen, Jg. 1969, 1182)

10. Der Ablösungsvorschlag des Regierungsrates

Hädener dachte ursprünglich an einen „**Gewaltakt**“, an eine **entschädigungslose Streichung der staatlichen Pfarrgehälter**. Anlässlich der Budgetberatung vom 17. März 1969 erklärte er im Grossen Rat: „Wir schenken ihnen (den Kirchen) jährlich 800'000 Franken, die von Andersgläubigen über die allgemeine Steuer finanziert werden müssen. Diese Geschenke dauern nun schon viele Jahrzehnte, so dass die Rechnung in Wirklichkeit mehr als ausgeglichen ist. Der Staat wäre sogar nobel, wenn er die Rechnung als ausgeglichen betrachtete und nichts mehr zahlte.“ Man müsse diese Verhältnisse durch einen öffentlich-rechtlichen Verwaltungsakt des Grossen Rates bereinigen. Letzterer könne Besoldungen nicht nur festsetzen, sondern auch streichen. Doch müssten sich die Mitglieder des Grossen Rates in der Sache ein reifes Urteil bilden. Deshalb verzichtete Hädener im Moment auf einen Antrag auf Streichung der Position Pfarrgehälter aus dem Budget und änderte seine Motion in dem Sinne, dass die **Verfassungsmässigkeit dieser Gehälter zu überprüfen** sei (vgl. Abschnitt VI, 4).

Nach der **Bestätigung der Verfassungsmässigkeit** der staatlichen Pfarrbesoldungen durch das Gutachten Eichenberger (vgl. Abschnitt VI, 4) hätte sich der Regierungsrat mit diesem Ergebnis zufrieden geben und dem Grossen Rat Abschreibung der Motion Hädener beantragen können, da deren Auftrag in der Tat erfüllt war. Dennoch wollte die Regierung auf eine Ablösung der Pfarrbesoldungen hinarbeiten, was den Grossen Rat bewog, die Motion Hädener nicht abzuschreiben. In einem Zwischenbericht teilte Regierungsrat am 23. September 1974 dem Grossen Rat mit, er habe eine Arbeitsgruppe eingesetzt, welche mit Professor Eichenberger zusammen konkrete Anträge zu den notwendigen Verfassungs- und Gesetzesrevisionen in Richtung einer finanziellen **Ablösung** vorbereiten solle. „**Die sich stellenden Fragen sind zu kompliziert, als dass sie rein emotionell und aus dem Handgelenk heraus beantwortet werden könnten**“ (Regierungsrat Bernhard Stamm).

In ihrem Ablösungsvorschlag von 1977 teilte die Kantonsregierung mit, dass sie angesichts der wachsenden Rechtsungleichheiten die finanzielle Verselbständigung der Kirchen für richtig erachte. Dabei sollten die Beziehungen zwischen Kirche und Staat im Kanton Schaffhausen auch auf finanziellem Gebiet **nicht durch einen Gewaltakt** und nicht durch eine Desavouierung der Kirchen gelöst werden. Weiter dürfe die Entflechtung mittelfristig nicht zu Steuererhöhungen bei der evangelisch-reformierten Kirche führen, weil sonst das Revisionsprojekt in einer Volksabstimmung scheitern könnte. Andererseits werde bei einer Ablösung zu berücksichtigen sein, dass sich die Gewichte zwischen den verschiedenen Konfessionen in den letzten 100 Jahren stark verschoben hätten. Je länger die gegenwärtige Lösung beibehalten werde, desto rechtsungleicher wirke sie sich aus.

Der Regierungsrat tritt für eine **vollständige Ablösung** der staatlichen Pfarrbesoldungen ein, was bedeutet, dass er im Gegensatz zu Werner und Hädener die **gegenwärtigen staatlichen Pfarrgehälter** und nicht nur die Zinsen des Kirchen- und Schulfonds kapitalisieren möchte. Bei der **Verteilung der Ablösungssumme** denkt der Regierungsrat an zwei Varianten:

1. Die Mittel werden entsprechend den heute vom Staat getragenen Pfarrstellen verteilt. Das hätte den Nachteil, dass die bestehenden Rechtsungleichheiten durch die Kapitalisierung weitergeführt würden.
2. Die Verteilung richtet sich nach der gegenwärtigen konfessionellen Zusammensetzung der Bevölkerung.

Der Regierungsrat erachtet einen Kompromiss zwischen den beiden Varianten als realistisch. Durch Gespräche unter den betroffenen Kirchen müsste die Lösung gefunden werden. Der Vorschlag der Kantonsregierung bewegt sich zweifellos innerhalb des verfassungsmässigen Systems des „Landeskirchentums“.

Der Staatsbeitrag an die drei Landeskirchen im Kanton Schaffhausen – Teil I

(Quellen: Zwischenbericht 1974 des Regierungsrates, 32; Ablösungsvorschlag 1977 des Regierungsrates, 11 – 17; Amtsblatt für den Kanton Schaffhausen, Jg. 1969, 368 – 369; 1974, 1343 - 1345).

Benützte Literatur

- Bächtold, C. A.: Geschichte des Kirchengutes im Kanton Schaffhausen, Schaffhausen 1911 (zit.: Bächtold)
- Matter, R.: Die Kirchenorganisation von 1914. Verfassung der evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Schaffhausen, in Vorträge: Zur Kirchenorganisation von 1914, Jubiläumstagung in Neuhausen vom 23. Februar 1964, hg. vom Kirchenrat (zit.: Matter)
- Matter, R.: Gedanken zur Frage einer Trennung von Staat und Kirche auf finanziellem Gebiet (Zusammenfassung), Schaffhausen 1969, fotokopiert (zit.: Matter, Zusammenfassung)
- Protokolle der Sitzungen des Grossen Rates, in: Amtsblatt für den Kanton Schaffhausen, Schaffhausen 1969, 1974
Amtsblatt
- Rüedi, Ernst: Die Organisation der evang.-reform. Kirche des Kantons Schaffhausen zu ihrem 50jährigen Bestehen, Hallau 1964 (zit.: Rüedi)
- Schib, Karl: Geschichte der Stadt und Landschaft Schaffhausen, Schaffhausen 1972
- Tanner, Klaus: Die kantonalen Fonds, Untersuchung über ihre Entstehung und Bedeutung, speziell im Hinblick auf allfällige Sparmöglichkeiten durch Einstellung der Verzinsung oder Auflösung der Fondsvermögen, ca. 1960, fotokopiert, (zit.: Tanner)
- mit Anhang: Entstehung, Entwicklung und heutige Bedeutung des Kirchen- und Schulfonds und des Kaufmännischen Direktorialfonds (Ausführlichere Darstellung), ca. 1960, fotokopiert (zit.: Tanner, Anhang)
- Werner, H.: Bemerkungen über das rechtliche und finanzielle Verhältnis des Staates zu den öffentlichen kirchlichen Korporationen im Kanton Schaffhausen, Schaffhausen 1932 (zit.: Werner)
- Zwischenbericht des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen an den Grossen Rat betreffend die Verfassungsmässigkeit der Pfarrerbesoldungen (mit dem *Rechtsgutachten von Kurt Eichenberger* über die Frage der Verfassungsmässigkeit der staatlichen Pfarrerbesoldungen im Kanton Schaffhausen von 1973, ohne Varianten für eine Neuregelung), Schaffhausen 1974, fotokopiert (zit.: Zwischenbericht 1974 des Regierungsrates: Eichenberger)
- Zur Ablösung der staatlichen Pfarrerbesoldungen im Kanton Schaffhausen, Vorschlag des Regierungsrates (mit den Varianten für eine Neuregelung aus dem *Gutachten Eichenberger*), Schaffhausen 1977, fotokopiert (zit.: Ablösungsvorschlag 1977 des Regierungsrates))

Die benützte Literatur (in der Regel Sekundärquellen), ist nicht vollständig, doch dürften die für die Fragestellung relevanten Werke konsultiert worden sein.